

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5
z.H. Frau Mag. Christine Wessely
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
5010 Salzburg

Salzburg, am 17.01.2011

**Betreff: 205-110/115/117-2010
Schmittenhöhebahn AG;
Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Schigebietsenerweiterung Hochsonnberg
Stellungnahme der Landesumweltschutzbehörde**

Sehr geehrte Frau Mag. Wessely!

Innerhalb offener Frist nimmt die LUA zu den mit Schreiben vom 20.12.2010 übermittelten Unterlagen Stellung.
Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Stellungnahme in Kapitel gegliedert

I. Zum Verfahren	2
II. Zur Parteistellung der LUA	2
III. Zum Gutachten des schisporttechnischen ASV	5
II. Zum öffentlichen Interesse	9
IV. Zum Artenschutz	21
V. Zu den eingriffsmindernden Maßnahmen und zu den Auswirkungen auf das Auerhuhn	25
VI. Zur Punktebewertung und zu offenen Fragen aus den Fachbereichen	30
VII. Zur Alpenkonvention	33
VIII. Zum Verkehr	40
VIII. Zur Entscheidungsreife	40
X. Zusammenfassung	43
XI. Quellenangaben	44
XII. Beilagen	45



I. Zum Verfahren

Eingangs wird festgehalten, dass seitens der LUA bereits bei Vorstellung der Projektidee zur Errichtung eines Schigebietes in Piesendorf massive Bedenken geäußert wurden.

Kurz zusammengefasst sprach sich die LUA insbesondere wegen Folgendem gegen das Projekt aus:

- Das Projekt berührt eine bisher unerschlossene Geländekammer und ist daher als Neuerschließung im Sinne des Sachprogramms Schianlagen zu werten.
- Bei dem Projektgebiet handelt es sich um einen Süd-West exponierten Hang in – aus schisporttechnischer und klimatischer Sicht – ungeeigneter Höhenlage und widerspricht daher der Beschneigungsrichtlinie und dem Sachprogramm Schianlagen sowie der Alpenkonvention.
- Durch das Projekt werden besonders geschützte Tier- und Pflanzenlebensräume zerstört.
- Angesichts der Klimadiskussion und der Verpflichtung Österreichs zur Energieeinsparung bzw. zur Schonung der Ressource Wasser erscheint es absolut widersinnig an einem Sonnenhang in Tallage eine Beschneigungsanlage zu installieren.
- Die geplanten Pisten entsprechen nicht den Vorgaben des Sachprogramms Schianlagen.
- Ein neues Schigebiet unter der Prämisse zu errichten, dass es sich dabei um eine schisporttechnische Notlösung handelt, ist nicht umweltverträglich.
- Das Projekt widerspricht zahlreichen Protokollen der Alpenkonvention.

Den Projektwerbern und auch der zuständigen Behörde wurden die Einwendungen der LUA bereits bei der Projektvorstellung mitgeteilt. Aber es wurden auch in der Öffentlichkeit Stimmen gegen das Projekt laut und so formierte sich in der Ediktalzeit eine Bürgerinitiative. Außerdem langten bei der Behörde äußerst kritische Stellungnahmen vom Umweltbundesamt, dem österreichischen Alpenverein, dem deutschen Alpenverein und dem Naturschutzbund ein.

Auch im Zuge der mündlichen Verhandlung haben sich große Interessenkonflikte zwischen den Projektwerbern und den Parteien – Bürgerinitiative und NGOs – sowie der Legalpartei LUA gezeigt. **Es wäre daher jedenfalls dem Projektwerber anzuraten, ein Mediationsverfahren einzuschalten.**

Die LUA stellt einleitend fest, dass das derzeit vorliegende UVP-Projekt keinesfalls umweltverträglich ist. In den folgenden Kapitel der Stellungnahme wird näher auf diese grundsätzliche Feststellung eingegangen.

II. Zur Parteistellung der LUA

Seitens der rechtsfreundlichen Vertretung der Schmittenbahn AG wird angeregt, die LUA als Partei im Verfahren zuzulassen, obwohl angenommen wird, dass diese präkludiert sein könnte, da sie keine Einwendungen in der Frist von 16.09.2010 bis 28.10.2010 erhoben hat.

Dazu wird ausgeführt, dass die LUA bereits seit Beginn des Verfahrens aktiv beteiligt ist. So wurden der LUA gemäß § 5 Abs 4 UVP-G die erforderlichen Unterlagen und die Um-

weltverträglichkeitserklärung bereits im Juni 2010 übermittelt. Verwiesen wird auch darauf, dass die LUA bei sämtlichen Terminen, welche als Lokalaugenschein anzusehen waren, anwesend war.

Seitens der LUA wurde am 2.8.2010 eine umfangreiche Stellungnahme mit zahlreichen Einwendungen an die Behörde übermittelt. Die Einwendungen der LUA wurden laut Auskunft der Behörde auch sofort dem Projektwerber übermittelt.

Kurz zusammengefasst bedeutet das, dass die LUA Einwendungen erhoben hat und daher als Partei im Verfahren anzusehen ist.

Von der rechtsfreundlichen Vertretung werden die Ausführungen im UVP-G Kommentar, *Baumgartner-Petek*, S 205 bemüht, um die Parteistellung der LUA in Frage zu stellen.

Dazu muss jedoch angemerkt werden, dass der verfahrenseinleitende Antrag seitens der Projektwerber am 14.4.2010 gestellt wurde. Geht man nun davon aus, dass der Umweltanwalt gemäß § 19 Abs 3 UVP-G seine subjektiven Rechte wahrzunehmen hat und im Verfahren Einwendungen erheben muss, sind diese Voraussetzungen jedenfalls mit der Eingabe des Umweltanwaltes vom 2.8.2010 erfüllt. Die vom Rechtsanwalt angesprochene fachliche Diskussion bezieht sich in erster Linie darauf, ob Formalparteien das Rechtsmittel der Berufung erheben können, obwohl sie im Verfahren **keine** Einwendungen erhoben haben. Dies ist jedoch wohl nicht mit dem gegenständlichen Verfahrensgang vergleichbar, da wie bereits ausgeführt die LUA seit Verfahrensbeginn aktiv beteiligt ist und nach dem verfahrenseinleitenden Antrag und vor der mündlichen Verhandlung Einwendungen erhoben hat.

Anzumerken gilt es auch, dass die „öffentliche Auflage“ und die damit verbundenen Einwendungsfrist vor allem der Öffentlichkeit dient. Die Öffentlichkeit kann während der Auflage in die UVP-relevanten Unterlagen Einsicht nehmen und dann dazu Stellung beziehen. Der LUA werden als Legalpartei jedoch sämtliche UVP-Unterlagen direkt übermittelt. Weiters sei auf einige Rechtssätze aus Judikaten verwiesen:

US 8A/2008/15-54 Gössendorf/Kalsdorf

*„Das Mitspracherecht der Parteien **mit Ausnahme des Umweltanwalts** ist weiters davon abhängig, dass sie rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, also nicht präkludiert sind.“*

VwGH 2002/10/0002, 14.09.2004:

„Gründet sich die Parteistellung - wie hier die des Umweltanwaltes des Landes Steiermark gemäß § 6 Abs. 2 erster Satz Stmk UmweltschutzG - nicht auf die Einräumung subjektiver Rechte, sondern auf ausdrückliche gesetzliche Anordnung, kommt die Erhebung von Einwendungen im Sinne des § 42 Abs. 1 AVG begrifflich nicht in Betracht. Organparteien sind von der Präklusionsregelung daher nicht erfasst (vgl. ebenso Hengstschläger, Verlust der Parteistellung - auch des "Übergangenen" - gemäß § 42 AVG, ÖJZ 2000, 790; derselbe, Verwaltungsverfahrenrecht, Rz 334; Ph. Pallitsch, Die Präklusion im Verwaltungsverfahren, 93; Thienel, Verwaltungsverfahrenrecht, 151; Walter/Thienel, Die Verwaltungsverfahrensnovellen 1998, 29; Wiederin, Die Neuregelung der Präklusion in: Schwarzer (Hg.), Das neue Anlagenverfahrensrecht, 36). Hier: Die im Schrifttum mehrfach angesprochene Problematik der Zuschreibung "subjektiver Rechte" an Organparteien durch den Gesetzgeber (vgl. Hengstschläger, Verlust, aaO; Ph. Pallitsch, aaO mwH in FN 365 - 368; Wiederin, aaO mwH in FN 83; vgl. dazu auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Juni 2004, G 4/04 u.a.) war hier schon deshalb nicht zu erörtern, weil der Landesgesetzgeber davon abgesehen hat, die dem Umweltanwalt durch das

Gesetz (vgl. § 6 Abs. 2 Stmk UmweltschutzG) übertragenen Aufgaben als "subjektive Rechte" zu bezeichnen."

Anmerkung: Der VfGH hat bereits judiziert, dass es sich bei den Rechten des Umweltanwalts nicht um „echte“ subjektive öffentliche Rechte handelt, sondern um die Wahrnehmung öffentlicher Interessen und dass der Umweltanwalt als staatliches Organ handelt. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies auch auf § 44b AVG angewendet werden kann, da die LUA im Großverfahren als Organpartei beteiligt ist. Außerdem sei darauf verwiesen, dass § 44b vorsieht, dass Personen die nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben haben ihre Parteistellung verlieren.

Des weiteren wird noch kurz auf die Systematik des UVP-G 2000 verwiesen. Denn es ist in § 13 Abs 1 vorgesehen, dass dem Umweltanwalt das Umweltverträglichkeitsgutachten unverzüglich zur Stellungnahme übermittelt wird, unabhängig davon ob der Umweltanwalt bisher im Verfahren Einwendungen vorgebracht

III. Zum Gutachten des schisporttechnischen ASV

Seitens der LUA wurden in der Stellungnahme vom 2.8.2010 zahlreiche Fragen an den schisporttechnischen Sachverständigen formuliert.

Insbesondere sollte von ihm beantwortet werden, inwiefern das Projekt den Kriterien des Sachprogramms Schianlagen entspricht. Im Besonderen wurde auf die geforderten Mindestbreiten und das Schiwegerfordernis Bezug genommen.

Im Zuge der Befassung des ASV mit den eingelangten Stellungnahmen wurde auch das Schreiben der LUA durch den ASV behandelt. Jedoch fehlen konkrete Aussagen inwiefern das Projekt mit den Anforderungen des Sachprogramms zu vereinen ist. **Der ASV verweist darauf, dass „die schisporttechnische Notlösung den Kriterien des organisierten Schiraums entspricht“.**

Diese Aussage reicht jedoch nach Ansicht der LUA nicht dazu aus, die Erfordernisse des Sachprogramms zu erfüllen. Denn gemäß 1.2 des Sachprogramms müssen gewisse landschaftsstrukturelle Erfordernisse gegeben sein.

- Die Eignung der geplanten Flächen muss in topologischer, geomorphologischer und kleinklimatischer Hinsicht (insbesondere Bodenqualität, Geländeneigung, Schneesicherheit, Besonnungsverhältnisse, Hangstabilität udgl) gegeben sein,
- Keine negativen Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse sowie der Hangstabilität.

Aus Sicht der LUA wurden diese Erfordernisse unzureichend durch den schisporttechnischen ASV und auch die Arbeitsgruppe Schianlagen geprüft.

Insbesondere sei darauf verwiesen, dass sich das geplante Projekt teilweise in einem labilen Hangbereich befindet.

Die LUA fordert daher, dass das Projekt seitens des Sachverständigen anhand der Beurteilungsparameter des Sachprogramms Schianlagen beurteilt wird. Der bloße Verweis auf den organisierten Schiraum genügt dazu nicht. Dieser ist nämlich laut Sachprogramm wie folgt definiert:

„Schiräume sind in den organisierten und in den freien Schiraum unterteilt. Der organisierte Schiraum umfasst Pisten, Routen und Aufstiegshilfen, der freie Schiraum umfasst nur sogenannte Variantenabfahrten. Im Bereich des organisierten Schiraums sind eine Absicherung gegen alpine Gefahren, eine tägliche Kontrolle der Abfahrten mit einer Schlusskontrollfahrt sowie eine regelmäßige Pistenpflege gegeben.[...]“

Der organisierte Schiraum ist von einem Kontrollelement geprägt und unterscheidet sich daher vom freien Schiraum. Es sind jedoch keine Aussagen über Pistenbreite udgl ableitbar. Aus diesem Grund müssen vom Sachverständigen ergänzend folgende Fragen beantwortet werden:

1. Die Mindestbreite einer Schipiste wird im Sachprogramm mit mindestens 40 m angegeben. Beim gegenständlichen Projekt sind die Pistenbreiten wie folgt angegeben:
 - Piste 1: zwischen 6 und 80 Meter
 - Piste 2: zwischen 40 und 50 Meter
 - Piste 3: zwischen 25 und 50 Meter
 - Piste 4: zwischen 8 und 30 Meter

Piste 5: zwischen 8 und 15 Meter

Inwiefern ist die Unterschreitung der geforderten Mindestbreiten aus schitechnischer Sicht zu beurteilen?

2. Die Errichtung von Schiwegen ist laut Sachprogramm nur unter folgenden Voraussetzungen gerechtfertigt:

- um Schrägfahrten an steilen Hängen zu vermeiden,
- um Geländeteile zu überbrücken, die ansonsten für den Massenschilaufer ungeeignet sind, und
- um eine sichere Durchfahrt durch verbautes Gebiet zu ermöglichen.

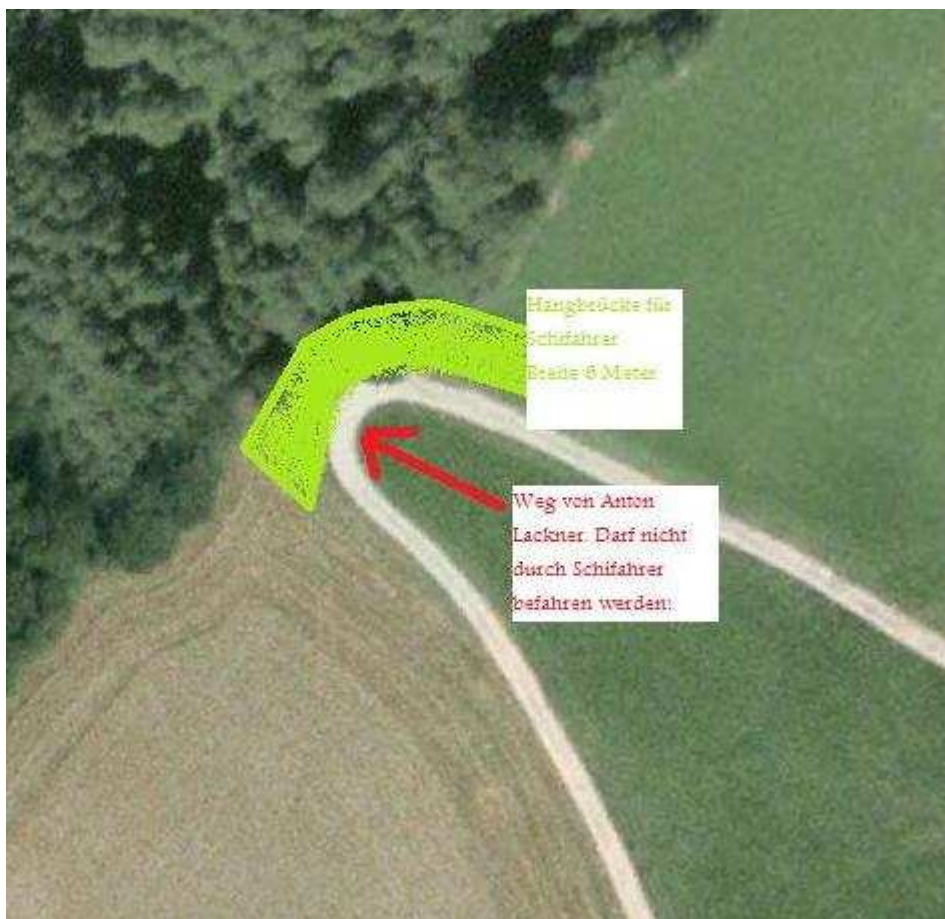
Inwiefern kann die Errichtung von mehreren Schiwegen bei der Errichtung des neuen Pisten-systems gerechtfertigt werden?

3. Inwiefern kann es aus schisporttechnischer Sicht gerechtfertigt sein eine Hangbrücke, welche als Piste funktionieren soll, in einen labilen Hang einzubauen?

4. Inwiefern ist es als schisporttechnisch sinnvoll zu bezeichnen, dass in einem neuen Schi-gebiet zwei extreme Flaschenhalssituationen entstehen, welche ein erhebliches Gefährdungspotential bedingen? Zwar führt der ASV im Gutachten bereits aus, dass es im organisierten Schiraum nicht unüblich ist, dass es zu Engstellen kommt. **Es wird jedoch seitens der LUA darauf verwiesen, dass seinerseits zu beurteilen ist, ob die Neuerrichtung derartiger Gefahrenstellen als schitechnisch sinnvoll zu werten ist.**



Die beiden Abbildungen zeigen welche massive Flachenhalsituation durch die erforderli-



che Errichtung einer Hangbrücke erzeugt wird. Rot kennzeichnet jeweils den Weg der Familie Lackner, **welcher nicht von Schifahrern genutzt und auch nicht beschnitten werden darf. Die Schipiste hat in diesem Bereich lediglich eine Breite von 6 Metern.**

5. Seitens der LUA wurde bereits mehrfach die Frage an den ASV gerichtet, weshalb es sich bei dem gegenständlichen Projekt um keine Neuerschließung handelt. Als Antwort wurde gegeben, dass es sich um eine „Anbindung aus den Talraum“ handelt. Außerdem wurde bezüglich der Neuerschließung festgelegt, dass in den Einzugsbereich des Friedensbaches nicht eingegriffen werden darf, damit es tatsächlich bei einer Anbindung bleibt.

Laut Aussagen der WLV wird jedoch sehr wohl in den Bereich des Friedensbaches eingegriffen. Wie sind diese Tatsachen aus Sicht des schisporttechnischen ASV zu werten?

Außerdem sind der LUA bei Durchsicht des UVGA folgende Unklarheiten aufgefallen:

- Laut Sachprogramm Schianlagen muss es sich bei geplanten Schianlagen um schitechnisch sinnvolle Vorhaben handeln, die zu einer erheblichen Verbesserung des Gesamtschigebietes führen. Der ASV selbst führt jedoch aus, dass Teile der geplanten Pisten als „schitechnische Notlösung“ zu bezeichnen sind. Außerdem verweist er darauf, dass der spezifische Aspekt des Vorhabens darin liegt, dass ein südseitig gelegener Talraum unterhalb von 1250 m schitechnisch erschlossen wird, was nur im Hinblick auf die zukünftige Verbindung in Richtung-Maiskogel zu erklären ist. Ohne den Verbindungscharakter würde die südseitige Schiabfahrt unter 1250 seitens des ASV nicht mehr befürwortet. **Dazu muss seitens der LUA festgehalten werden, dass Projektgegenstand alleine das Projekt Piesendorf ist und eine Verbindung Richtung Hummersdorf nicht Gegenstand der UVP ist. Eine derartige Zukunftsvision mitzubeurteilen und darauf aufbauend die schitechnische Sinnhaftigkeit des Projektes zu rechtfertigen, wird seitens der LUA jedenfalls abgelehnt.** Da die Verbindung nicht Gegenstand der UVP ist, können die gutachterlichen Aussagen des ASV nur dahingehend verstanden werden, **dass das Projekt Piesendorf für sich alleine betrachtet aus schisporttechnischer Sicht nicht befürwortet wird.**

- Es wird vom schisporttechnischen ASV dahingehend argumentiert, dass keine neue Seilbahn mehr ohne künstliche Beschneigung gebaut wird. Dazu wird festgehalten, dass dies sehr wohl richtig sein mag. Jedoch sowohl in der Beschneigungsrichtlinie des Landes Salzburg als auch im Sachprogramm Schianlagen darauf abgestellt wird, dass bei der Errichtung neuer Pisten und Beschneigungsanlagen Kriterien wie Schneesicherheit, Besonnungsverhältnisse, Hangneigung udgl zum Tragen kommen. Es ist daher sicher daraus die Intention abzulesen, dass dort keine neuen Pisten und Beschneigungsanlagen errichtet werden sollen, wo von vornherein klar ist, dass die natürliche Schneesicherheit verneint werden muss und ein Schibetrieb ohne künstliche Beschneigung gar nicht möglich ist. Es soll nämlich gerade der erhöhte Aufwand an Energie und Wasser vermieden werden, welcher an derartigen südseitigen Hängen notwendig ist.

- Der ASV beurteilt im Hinblick auf die nachhaltige Nutzung von Ressourcen den geplanten Schikorridor als positiv, da damit zukünftig wesentlich weniger Schiflächen als bisher in Anspruch genommen werden. Er betont aber an andere Stelle, dass auf Grund der südseitigen Ausrichtung mit einem erhöhten Energiebedarf im Hinblick auf die technisch notwendige Beschneigung zu rechnen ist. Inwiefern diese beiden Aussagen miteinander in Einklang zu bringen sind, kann seitens der LUA nicht nachvollzogen werden. Seitens des ASV wird jedenfalls zu beantworten sein, warum die Beschneigung eines Südhanges und der damit verbundene erhöhte Energie- und Wasserbedarf, unter eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen subsumiert wird.

- Im UVGA, Seite 339 wird vom ASV für Naturschutz folgendes festgehalten:

„Im Hinblick auf das vom Amt der Salzburger Landesregierung erstellte Sachprogramm Schianlagen im Land Salzburg wird festgehalten, dass die positive Stellungnahme der Arbeitsgruppe für das geplante Projekt vor dem Hintergrund der Neuerschließung aus naturschutzfachlicher Sicht ein absoluter Grenzfall gewesen ist und dass daher jede Maßnahme, in den Wassereinzugsbereich des Friedensbaches maßgeblich einwirkt, besonders

kritisch gesehen werden muss. An anderer Stelle des UVGA finden sich sodann, die Auflagen der WLV, welche massive Hangverbauungen im Bereich des Friedensbaches vorsehen.“

UVGA, Seite 250:

-Der sehr labile linksufrige Einhang des Friedensbaches im Bereich der geplanten Hangbrücke ist ausgehend von der stabilen Basis im Bereich der Bachsohle bis zur Hangbrücke in geeigneter Weise zu stabilisieren. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass die die Hangbrücke tragende Geländekante dauerhaft gegen Abrutschung und Erosion bei Oberflächenwasserausleitung geschützt ist.

Es stellt sich daher die Frage, wie der oben beschriebene Grenzfall der Neuerschließung bewertet wird, wenn es zu den genannten Eingriffen in den Wassereinzugsbereich des Friedensbaches kommt.

Die LUA hält es für die Prüfung der Umweltverträglichkeit dieses Projektes für unerlässlich, dass diese Fragen seitens des ASV für Schisport beantwortet werden.

II. Zum öffentlichen Interesse

Wie der VwGH schon wiederholt ausgesprochen hat, ist im Rahmen der Interessensabwägung in einem ersten Schritt festzustellen, welches Gewicht der Beeinträchtigung von Interessen des Naturschutzes (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur, Erholungswert, Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume, möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt) durch das Vorhaben zukommt. Dem sind die öffentlichen Interessen, denen die Verwirklichung des Vorhabens dienen soll, gegenüberzustellen.

Im Rahmen der Gutachten der Sachverständigen, welche im UVGA zu finden sind, wurde das Interesse des Naturschutzes bewertet und sind dazu folgende Aussagen zu finden:

UVGA, Seite 13:

„Zusammenfassend wird festgehalten: Der Behörde kann die Bewilligung der beantragten Maßnahmen aufgrund der durch das Projekt zu erwartenden erheblichen Auswirkungen (Landschaftsbild, Charakter der Landschaft, Naturhaushalt, Eigenart oder ökologische Verhältnisse von Lebensräumen bzw. Teilen derselben, Wert der Landschaft für die Erholung im Bereich der Hochlagen) sowie der Auswirkungen im Sinne der Bestimmungen der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung trotz vorgesehenen eingriffsmindernden Maßnahmen und Auflagen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht empfohlen werden. Auf das hohe öffentliche Interesse des Naturschutzes in diesem Bereich, das in Befund und Gutachten ausführlich dargelegt wird, darf nochmals verwiesen werden.“

UVGA, Seite 15:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des derzeitigen Zustandes, d.h. der Nichtrealisierung des Projektes (Nullvariante) als sehr hoch eingestuft.

Seitens der ASV wurde daher umfangreich das Naturschutzinteresse konkretisiert und deutlich festgehalten, **dass es sich um ein besonders hohes öffentliches Interesse des Naturschutzes handelt.**

Für die eigentliche Interessensabwägung gelten laut dem Kommentar zum Salzburger Naturschutzgesetz ganz allgemeine Entscheidungskriterien, wie etwa dass bei Gleichwertigkeit des anderen öffentlichen Interesses mit dem Naturschutzinteresse das Vorhaben abzulehnen ist, da der Vorrang laut § 3a Sbg NSchG dem Naturschutzinteresse gebührt. Verkürzt formuliert könnte man sagen, „Im Zweifel für den Naturschutz“ oder auch „in dubio pro natura“!

Je geringer das Naturschutzinteresse und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Natur, desto eher wird die Abwägung zu Gunsten anderer öffentlicher Interessen gehen. Je höher das Naturschutzinteresse und je schwerwiegender der durch das Vorhaben bedingte Eingriff in die Natur, desto eher wird die Abwägung zu Ungunsten anderer öffentlicher Interessen ausfallen.

Wie von den Sachverständigen für Naturschutz ausgeführt, handelt es sich um einen derart schweren Eingriff in die Natur, dass eine Bewilligung nicht empfohlen werden kann. Außerdem besteht ein sehr hohes Naturschutzinteresse und ein hohes Interesse an der Nichtverwirklichung des Vorhabens aus Sicht des Naturschutzes

Subsumiert man dies mit den Entscheidungskriterien von Loos kann davon ausgegangen werden, dass eine Entscheidung zu Gunsten des Projektes sehr schwierig zu erreichen sein wird, da überwiegende unmittelbare öffentliche Interessen an der Projektverwirklichung vorliegen müssten.

Seitens der Projektwerber wurden eine Untersuchung zu den öffentlichen Interessen an der Erweiterung des Schigebietes der Schmittenhöhe im Bereich Piesendorf, eine volkswirtschaftliche Analyse sowie eine fachgutachterliche Stellungnahme zur zukünftigen Entwicklung des Wintertourismus zum Nachweis des öffentlichen Interesses vorgebracht.

Zur Überprüfung dieser Unterlagen wurde DDr. Schmijell als nichtamtlicher Sachverständiger beauftragt.

Zu seinem Gutachten nimmt die LUA wie folgt Stellung:

Attraktivierung des Schigebietes:

Der Gutachter geht davon aus, dass durch die Schaffung von zusätzlichen 7 Pistenkilometern das bestehende Pistenangebot verbessert werden kann. Außerdem führe das Projekt zu einer Qualitätsverbesserung und bewirke strategisch auch eine entsprechend bessere Verbindung zwischen Zell am See und Kaprun.

In Abbildung 1 des Gutachtens wird eine Studie der größten Schigebiete der Alpen gezeigt. Als Mittelwert der Pistenkilometer der wichtigsten Schigebiete der Alpen nach dieser Studie wurde eine Pistenkilometeranzahl von 154 Pistenkilometer ermittelt. Zu den 77 erfassten Schigebieten zählt auch die Region Zell am See/Kaprun, die mit 138 Pistenkilometer erfasst wurde.

Der Gutachter geht davon aus, dass das Schigebiet Zell am See – Kaprun derzeit nicht mit den bedeutendsten Schigebieten der Alpen mithalten kann, da der Pistenkilometermittelwert von 154 nicht erreicht wird. Dazu muss angemerkt werden, dass es sich bei dieser Zahl lediglich um einen Mittelwert und keinen Richtwert handelt. Außerdem wurden auch die zusätzlichen 7 Pistenkilometer nicht zur Erreichung dieses Mittelwertes führen.

Der Gutachter selbst führt an, dass laut der Schweizer Studie, neben den Beschneigungsaktivitäten die **Höhenlage der Schigebiete** von Bedeutung ist. Der Gutachter verweist darauf, dass es laut dieser Studie nicht alle höchstgelegenen Schigebiete ihre Chance durch entsprechenden Pistenausbau nutzen. Es wäre wohl mehr als unrichtig zu argumentieren, dass durch das Projekt Hochsonnberg ein Ausbau eines hochgelegenen Schigebietes erfolgt, denn es soll ein Bereich zwischen ca. 760 und 1860 m Seehöhe erschlossen werden. Es ist wohl alleine auf die Tatsache, dass das Gletscherschigebiet Kaprun zur Europasportregion Zell am See gezählt wird, zu verdanken, dass das Schigebiet in das Ranking der höchstgelegenen Schigebiete aufgenommen wurde.

Damit zu argumentieren, dass die Erschließung in derart tiefer Lage zur Attraktivierung eines hochgelegenen Schigebietes beiträgt, entbehrt jeglicher Grundlage. Insbesondere da die Attraktivität hochgelegener Schigebietes an der Schneesicherheit liegt und der Hang, welcher erschlossen werden soll, eine süd-west-Exposition aufweist und lediglich durch Beschneigung gesichert ist.

Zitat aus *Teich et al*, Klimawandel und Wintertourismus, S 68[3].

„Aus verschiedenen Studien (vgl.Pröbstl, 2006; Studer et al., 1990) ist bekannt, dass beschneite Pisten in sonst schneelosem Terrain bei einer Mehrheit der Skitouristen sehr unbeliebt sind. Zudem wird die Qualität des Kunstschnees oft bemängelt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwiefern es sich überhaupt lohnt, in tieferen Lagen zu beschneien.“

Zitat aus dem UVGA, Seite 15

„Bei den eingereichten Lift- und Pistenprojekten handelt es sich um südseitig gelegene Anlagen. Der Schibetrieb ist ohne permanente Beschneigung zumindest in den unteren Lagen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht aussichtsreich bzw. in Zukunft fraglich.“

Seitens des Gutachters wird an mehreren Stellen darauf hingewiesen, dass es durch das Projekt zu einer Qualitätsverbesserung des Schigebietes kommt.

Dazu wird ausgeführt, dass der derzeit vorliegenden Pistenplanung die Attraktivität in vielen Teilen abgesprochen werden muss.

Piste 1: Im Bereich der Piste befindet sich ein Teilstück mit einem Längsgefälle von 60 %. Dieser schwarze Pistenteil ist jedenfalls nur für gute Schifahrer geeignet. Aus diesem Grund muss ein Notweg errichtet werden, welcher gerade einmal die Schiwegmindestbreite von 6 Metern erreicht. Die Schifahrer können daher zwischen einem extrem steilen Stück oder einem engen Notweg wählen.

Nach dem Passieren von Notweg oder Steilhang müssen die Schifahrer abbremsen und sich durch einen Flaschenhals schlängeln. In dortigen Bereich muss eine Hangbrücke mit einer Breite von 6 m errichtet werden. Die Schifahrer müssen sich bildhaft gesprochen durch eine Sanduhr quetschen. Selbst der schisporttechnische ASV spricht von einer „*schitechnischen Notlösung*“ (UVGA, Seite 30). Neben der Frage ob eine derartige Situation nicht extreme Gefahrensituationen mit sich bringt, muss auch hinterfragt werden, wie eine derartige Flaschenhalssituation zur Verbesserung der Pistenqualität beiträgt.

Piste 2 und 4: Auf einem großen Teil der Länge der Piste 4 ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, dass ein Sichtschutzzaun in der Höhe von 2,5 Metern errichtet wird. Dies ist zum Schutz der Wildtiere erforderlich.

Auszug aus der Verhandlungsschrift:

„Der west-ost-orientierte Zaun nördlich der Piste 4 wird aus Holz in Form eines Scherengitterzauns (Pongauer Jägerzaun) mit einer Maximalhöhe von 2,5 m gefertigt. Um die zum Raufußhuhn- und Schalenwildschutz notwendige Blickdichte zu erlangen, wird er mit einem dunkelgrünen Raschelgewebe verkleidet.“

Außerdem sind laut Verhandlungsschrift folgende Sichtschutzmaßnahmen erforderlich:

„Als Schutzmaßnahmen für die Sichtschutzpflanzungen gegen Schneeschub, Verbiss und Beweidung werden bei der projektierten Sichtschutzpflanzung in den Bereichen westlich der Piste 2 Holzkonstruktionen errichtet. Es handelt sich dabei um 1,5 m hohe Zäune in Form gleichschenkeliger Dreiecke mit einer Länge von 20-25 m, deren Spitze bergwärts zeigt. Im Bereich dieser so geschützten Flächen erfolgt die Aufforstung, die zusätzlich noch durch Einzelstammschutzmaßnahmen gesichert wird.“

Durch diese Maßnahme, die das Aufkommen von initialen Verjüngungsrotten möglich macht, ist eine gesicherte Verjüngung in optimalen Zeiträumen erreichbar. Um die standörtlichen Verhältnisse bestmöglich auszunutzen, werden diese Schutzmaßnahmen ausschließlich auf verjüngungsökologisch geeigneten Flächen (Rücken- und Hanglagen, keinesfalls in schneeakkumulierenden Geländesenken) umgesetzt.

Kleinflächig in diesen Bereichen vorhandene Niedermoore werden von diesen Aufforstungsmaßnahmen ausgespart. Somit ist ein Aufkommen einer gesicherten Verjüngung jedenfalls gewährleistet. Nach gesicherter Etablierung der Sichtschutzpflanzung und Erreichen einer Höhe von 3 m wird die Zaunkonstruktion entfernt.“

Saisonale Sichtschutzmaßnahmen entlang der Piste 2: *„Um ein Einfahren von Variantenfahrern in benachbarte Hänge sicher zu unterbinden und um gleichzeitig einen ergänzenden Sichtschutz zu bewirken, wird die Piste 2 oberhalb der Waldgrenze beidseitig während des Schibetriebes mit einem Abweiszahn für Schifahrer (sog. Schisteckenzaun) versehen. Im Bereich der Zaunsysteme werden beidseitig der Piste 2 drei Wilddurchlässe angelegt, bei denen sich die Zaunsysteme um ca. 15 m überlappen (mit einem Abstand von ca. 3 m) und bei denen ein Verlassen der Piste durch den Schifahrer nur nach einer 15 m Aufwärts-Passage möglich ist. Gleichzeitig werden im Bereich der Bergstation am Beginn der Piste 2 Informationstafeln angebracht, die auf die ökologische Wertigkeit des Pistenumfeldes hinweisen und den Sinn der Absperrmaßnahme erklären. Darüber hinaus werden die Schiläufer darauf hingewiesen, dass ein Verlassen der Piste in diesem Bereich den Entzug der Schikarte nach sich zieht.“*

Für die Schifahrer bedeutet dies, dass das Panoramaerlebnis verloren geht, da – man kann es mit einer Autobahn samt Lärmschutzwänden vergleichen – links und rechts neben der Piste Sichtschutzzäune errichtet werden. Das vom Gutachter so gern bemühte „Bergpanorama“ geht hier wohl größtenteils verloren.

Piste 4 und 5: Piste 4 ist auf halber Länge ein Schiweg mit einer Breite von ungefähr 8 Metern. Die andere Hälfte weist eine Breite von ca. 30 Metern auf und erfüllt somit nicht die Kriterien des Sachprogramms Schianlagen, welches bei der Neuerrichtung von Schipisten eine Mindestbreite von ca. 40 Metern verlangt. Piste 5 ist ein Schiweg mit einer Breite von 8-15 Metern. Die Neuerrichtung eines Schigebietes bestehend aus Schiwegen und zu engen Pisten erscheint nicht geeignet die Pistenqualität eines Schigebietes zu verbessern.

Insbesondere wird in der fachgutachterlichen Stellungnahme, auf welche sich auch der Gutachter DDr. Schmidjell bezieht, festgestellt, dass das Schigebiet Schmittenhöhe nicht mehr zu den Topschigebieten Österreichs zählt, da die Pisten zum Teil sehr eng sind.

Die Errichtung von neuen zu engen Pisten scheint daher nicht zielführend.

Pistenbreiten

Piste 1: zwischen 6 und 80 Meter

Piste 2: zwischen 40 und 50 Meter

Piste 3: zwischen 25 und 50 Meter

Piste 4: zwischen 8 und 30 Meter

Piste 5: zwischen 8 und 15 Meter

Geht man von der im Sachprogramm genannten Mindestbreite einer neuen Schipiste von 40 Meter aus, muss festgestellt werden, dass lediglich Piste 2 auf einer Länge von 1200 Metern dieses Kriterium zur Gänze erfüllt.

Von den neu zu errichtenden 6,1 km Schipisten entsprechen daher lediglich 1200 Metern vollständig der Schipistenmindestbreite von 40 Metern. (Anm: Piste 5 ist als Schiweg konzipiert. Die Länge des Schiweges wird daher von der Gesamtpistenlänge des Projektes mit 7 km abgezogen)

Die vom Gutachter festgestellte Verbesserung der Pistenqualität kann daher nicht nachvollzogen werden.

Vom Gutachter wird auch die Pistenfrequenz ins Treffen geführt. Er führt aus, dass im Zusammenhang mit der Pistenfrequenz die Frage maßgeblich ist, wie viel der Pistenfläche tatsächlich während der gesamten Betriebstage zur Verfügung stehen. Entscheidend sei dabei die Tatsache, dass das Gebiet der Schmittenhöhe fast zur Gänze mit Beschneiungsanlagen beschneit werden kann.

Aus Tabelle 6 geht hervor, dass der Grenzwert des „Wohlfühlens“ beim Schifahren durch Überbelegung der Piste an 18 Tagen, insgesamt 13,4 % der Betriebszeit überschritten wurde. Weiters wird die Situation verschärft, da die Nordabfahrt ausschließlich schattige Pisten aufweist und quasi nur die besonnten Pistenflächen den Schifahrern ein angenehmes Schifahren bieten. Durch die Pisten am Hochsonnberg sollen daher zusätzliche sonnige „Wohlfühl-Pisten“ geschaffen werden, welche den behaupteten Kapazitätsengpass ausgleichen sollen.

Der Gutachter lässt jedoch völlig die Exposition des geplanten Schigebietes außer Acht.

Wie bereits mehrfach erwähnt handelt es sich um einen süd-west-exponierten Hang, welcher, so geht es aus dem Klima- und Energiekonzept hervor, bei schlechter Schneelage im Bereich der Anlage 1 nicht mehr beschneit wird und daher die Seilbahnanlage nur zum Taltransport verwendet wird. Inwiefern sich eine derartige Situation auf den „Wohlfühl“-Charakter auswirkt, bleibt vom Gutachter unbeachtet. Warum diese Tatsachen den Qualitätsanforderungen der Wintersportler entsprechen, bleibt ungeklärt.

Außerdem bleiben mögliche Beschränkungen der Zutritte vollkommen unberücksichtigt. Das Schigebiet Schmittenhöhe hat eine Pistenfläche von 257 ha (Anmerkung: Dieser Wert findet ist im UVGA und in der UVE zu finden), das wären somit 10.280 Schiläufer, damit das sogenannte „Wohlfühlkriterium“ (pro Schifahrer 250 m² oder 40 Schiläufer pro ha) erreicht ist. Nimmt man nun an, dass es Spitzentage mit bis zu 14.000 Ersteintritten gibt und geht man davon aus, wie es die Schmittenhöhenbahn AG selbst tut, dass sich 2/3 der

Erstzutritte auf den Pisten befinden und 1/3 in Skihütten und Liften, können davon 2/3 von 14.000, nämlich 9.333, Schifahrer auf den 257 ha genügend Platz finden.

Seitens der LUA kann die Attraktivierung des Schigebietes durch das Projekt Piesendorf aus den genannten Gründen nicht nachvollzogen werden kann.

Für die LUA ist daher das Interesse an der „sogenannten“ Attraktivierung des Schigebietes nicht geeignet das hohe öffentliche Interesse an der Erhaltung des Naturraumes zu überwiegen bzw. ist die vermeintliche Attraktivierung nicht geeignet, sich dem Interessensabwägungsprozess zu stellen.

Zur Tourismusedwicklung:

Vom Gutachter wird alleine die Entwicklung des Tourismus in Piesendorf im Winterhalbjahr berücksichtigt. Völlig außer Acht bleibt die Analyse des Sommertourismus. Außerdem bleiben Effekte, wie etwa, dass Sommertouristen auf Grund der Schierschließung ausbleiben, vollkommen unberücksichtigt. Zwar wird vom Gutachter darauf hingewiesen, dass der Strategieplan Tourismus die Erhaltung der „Vielfalt der Landschaft (attraktiver Naturraum)“ betont, eine Betrachtung der touristischen Wertigkeit des unberührten Projektraums erfolgt jedoch nicht.

Außerdem bleibt die Tourismusedwicklung an sich vollkommen unberücksichtigt. Wenn nach Piesendorf mehr Gäste kommen, sind das überhaupt neue Urlauber oder gehen diese Übernachtungen in anderen Orten verloren.

Aus dem Strategieplan Tourismus des Landes Salzburg geht hervor, dass es das Ziel ist das Salzburg eine Ganzjahresdestination wird.

Aus Sicht der LUA wird insbesondere nicht überprüft, welche Chancen in Piesendorf für den Sommertourismus bestehen. Es wurde bereits mehrfach erwähnt, dass die geplante Abfahrt nach Piesendorf aus klimatischen Gründen, süd-west-Exposition und tiefe Lage, zum Großteil nur mit künstlicher Beschneigung betrieben werden kann und daher für den Schisport ungeeignet erscheint. Der Strategieplan verweist darauf, dass zukunftssichere Rahmenbedingungen für den Wintertourismus zu schaffen sind. Dies beinhaltet wohl auch, dass die Schneesicherheit in Zukunft für ein Schigebiet gegeben ist. Außerdem fordert der Strategieplan „attraktive Schigebiete“ und keine „**schisporttechnischen Notlösungen**“, welche aus Abfahrten auf engen Schiwegen und Hangbrücken bestehen. **Schon alleine auf Grund der fehlenden Pistenqualität des Projektes Piesendorf kann ein absoluter Widerspruch zum Strategieplan geahndet werden.**

Es stellt sich nun die Frage, inwiefern daher der Sommertourismus in der Gemeinde intensiviert werden könnte. Aber auch andere Bereiche wie etwa die Nähe zur neuen Therme Kaprun, welche ganzjährig geöffnet ist, können touristisch genutzt werden.

Ein weiterer wichtiger, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigender Faktor ist, dass in touristischen Zentren ein Bevölkerungsrückgang zu beobachten ist.

Auszug aus einem Artikel:

„Die Landflucht und Überalterung der Bevölkerung betrifft längst nicht nur die traditionellen Sorgenkinder der Statistiker wie die Lungauer Gemeinden Ramingstein oder Muhr. Viele Touristen, damit auch viele Arbeitsplätze und trotzdem immer weniger Einwohner; ein Beispiel für diese Entwicklung ist mittlerweile auch Salzburgs größte Tourismusgemeinde Saalbach-Hinterglemm.

2.850 Einwohner zählt Saalbach derzeit, sagt Bürgermeister Peter Mitterer (ÖVP): "Die

Tendenz ist leider weiter fallend. Die hohen Grundstückspreise und zu wenig Wohnungen haben die Abwanderung verstärkt.“

Quelle: <http://salzburg.orf.at/stories/490644>

Es stellt sich daher die Frage inwiefern die geplante touristische Entwicklung in Piesendorf Auswirkungen auf die Grundstückspreise hat und es durch eine etwaige Erhöhung zu einer vermehrten Abwanderung kommt. Wie aus dem oben genannten Artikel hervorgeht ist Zell am See bereits von der Abwanderung betroffen.

Auszug aus dem Artikel:

„Betroffen sind aber auch weitere touristische Zentren wie Zell am See und Maria Alm (beide Pinzgau) mit jeweils minus 120 und Bad Gastein (Pongau) mit sogar fast 900 Einwohnern weniger.“

Piesendorf wird immer wieder als „Schlafdorf“ bezeichnet. Gemeint ist damit, dass viele in Piesendorf wohnen, jedoch in Zell am See arbeiten. Diese Entwicklung ist mit Sicherheit auf die steigenden Grundstückspreise in Zell am See zurückzuführen. Wie sich jedoch die Situation für Piesendorf im Hinblick auf den Immobilienmarkt bei einem touristischen Ausbau darstellt, bleibt in der Diskussion des öffentlichen Interesses bis dato unberücksichtigt.

Zur Langfristigkeit der Interessen an der Schigebietserrichtung

Es wurde schon mehrmals vorgebracht, dass es sich bei dem geplanten Projekt aus klimatischer Sicht um ein äußerst bedenkliches Vorhaben handelt.

In mehreren Studien wurde in den letzten Jahren festgestellt, dass es im Alpenraum zu einer weiteren Klimaerwärmung und zu einer vermehrten Regenhäufigkeit kommen wird.

Aus diesem wurden auch zahlreiche Studien zur Tourismusentwicklung bei anhaltender Klimaerwärmung entwickelt.

Unter anderem wurde von der OECD die Studie „Klimawandel in den Alpen“ im Jahr 2007 verfasst [9]. Darin wird darauf eingegangen, dass sich der Wintertourismus dem Klimawandel jedenfalls rechtzeitig anpassen muss.

Von der OECD wird festgestellt, dass die Wintertourismusbranche auf die Konsequenzen der beobachteten Veränderungen reagieren muss. Zu diesen Maßnahmen zählt unter anderem die Erzeugung von Kunstschnee und die Verlegung der Skipisten in höhere Lagen. Jedoch wird auch festgestellt, dass die Erzeugung von Kunstschnee dort ihre Grenzen hat, wo die Temperaturen auf Grund der Erwärmung weiterhin steigen.

Es stellt sich nun die Frage inwiefern es ein langfristiges Interesse sein kann, ein Schigebiet unter 2000 Höhenmetern an einem Sonnenhang zu errichten, wenn bekannt ist, dass auf Grund der Klimaerwärmung die Temperaturen steigen und die Aufrechterhaltung der Schneedecke in diesem Gebiet nicht gesichert ist.

Außerdem stellt sich bei Betrachtung der Entwicklung des Wintertourismus auf Grund der Klimaerwärmung die Frage, ob es für die Attraktivierung der Tourismusregion nicht langfristig wichtiger ist, auf ein schneeloses Alternativkonzept hinzuarbeiten.

Geht man davon aus, dass womöglich die Talabfahrt nach Piesendorf größtenteils nicht genutzt werden kann, da die Schneeverhältnisse schlecht sind, dient die Anlage lediglich der Beförderung der Schifahrer ins Schigebiet Schmitten. Inwiefern eine derartige Entwicklung

eine langfristige Attraktivierung des Tourismus darstellen soll, wird noch beantwortet werden müssen. Insbesondere da der Gutachter Schmidjell eine essentielle Aufwertung des Schigebietes durch die Erweiterung der Pistenflächen ins Treffen führt. Wie ist jedoch die Situation zu werten, wenn es sich um eine reine Zubringeranlage handelt?

Vom nichtamtlichen Sachverständigen DDr. Schmidjell wird auf die langfristige Bedeutung des Wintersporttourismus zwar eingegangen, jedoch fehlen in seinen Ausführungen vollkommen die langfristigen Entwicklungsszenarien des Wintertourismus welcher durch den Klimawandel beeinflusst ist (siehe dazu [7]).

Er selbst führt zwar eine Schweizer Studie an, welche darauf verweist, dass neben der Beschneidung **mittel- und langfristig die Höhenlage der Schigebiete von Bedeutung ist**, geht aber mit keinem Wort auf die Höhenlage der geplanten Pisten ein. Vielmehr verweist er darauf, dass die Gletscherschiregion Kaprun durchaus Chancen im internationalen Wettbewerb hätte, wenn Schigebiet und Liftangebot entsprechend attraktiv sind und dadurch ein Pistenausbau notwendig ist. Inwiefern jedoch der Pistenausbau in Piesendorf für das Gletscherschigebiet Kaprun relevant ist, muss an dieser Stelle hinterfragt werden.

Tatsache ist nämlich, dass der Pistenausbau nicht im Gletscherschigebiet Kaprun sondern auf der anderen Talseite in Piesendorf stattfinden soll. Bekanntlich gibt es jedoch weder auf der Schmitten noch am Hochsonnberg einen Gletscher, weshalb der behauptete Ausbau eines Gletscherschigebietes hier wohl nicht zutrifft. Vielmehr können die genannten Studien nach logischer Interpretation nicht darauf abzielen, dass der Ausbau von Pisten in geringer Höhenlage zu einer Attraktivierung des Schigebiets führt, wenn bekannt ist, dass auf Grund der Klimaerwärmung und der damit verbundenen Frage der Schneesicherheit der Ausbau von Pisten in Höhenlagen von langfristiger Bedeutung ist.

Der Gutachter kommt zum Schluss, dass die Chance des Arbeitsmarktes bzw. die besondere Bedeutung des Vorhabens, um die touristische Ausstattung der Region im Kernbereich des Schilaufrs attraktiver und besser international vermarktbar zu machen, ein besonders wichtiges öffentliches Interesse darstellten. Er geht davon aus, dass es zu einer Aufwertung des Gletscherschigebietes kommt. Verabsäumt aber zu analysieren inwiefern die Höhenlage der Erschließung beim konkreten Projekt, die Pistenqualität der zu engen Pisten und die Tatsache, dass die Abfahrt großteils nur durch Kunstsnee bzw. womöglich gar nur als Zubringerbahn genutzt werden kann, in die Bewertung des öffentlichen Interesses einfließen.

Wenn der Gutachter nun damit argumentieren würde, dass es der Gutachtensauftrag nur beinhaltet, die vom Projektwerber vorgebrachten Daten und Gutachten zu bewerten, müsste seitens der LUA festgestellt werden, dass er selbst in seinem Gutachten auf Seite 23 darauf verweist, dass seine Arbeit zusätzlich noch durch neuere wissenschaftliche Arbeiten untermauert wurde und damit die vorgelegte fachgutachterliche Stellungnahme der Projektwerber besser nachvollziehbar gemacht werden sollte. Es ist also davon auszugehen, dass der Gutachter auch die Studien zum Thema Höhenlagen und Wintertourismus kennt. Es bleibt jedoch fraglich, warum derartiges nicht in das Gutachten miteinbezogen wurde.

Die Argumentation des Gutachters Dr. Schmidjell muss daher als sehr einseitig bezeichnet werden, da viele bedeutende Faktoren (Schneesicherheit, Pistenqualität etc.) welche die Region und das Schigebiet in Zukunft beeinflussen nicht genügend im Gutachten beurteilt wurden.

Zusammenfassung:

Hinsichtlich der Beurteilung der öffentlichen Interessen am Projekt durch DDr. Schmidjell wird seitens der LUA festgestellt, dass der Gutachter von falschen Voraussetzungen ausgeht. Er nimmt nämlich an, dass qualitativ hochwertige Pisten geschaffen werden, welche zur Attraktivierung des Schigebietes beitragen.

Dies ist aus den von der LUA vorgebrachten Gründen jedoch falsch. Ein öffentliches Interesse an der Attraktivierung durch dieses Projekt konnte daher nicht nachgewiesen werden.

Hinsichtlich der Arbeitsplätze wird festgehalten, dass es sich dabei um mittelbare öffentliche Interessen handelt, welche zwar in die Interessensabwägung miteinbezogen werden dürfen, jedoch nicht geeignet sind die Voraussetzungen des § 3a Sbg NSchG zu erfüllen. Dazu muss auch noch ergänzend festgehalten werden, dass derartige Arbeitsplätze zu einem großen Teil mit ausländischen Saisonkräften besetzt werden. Ein positiver Effekt auf den österreichischen Arbeitsmarkt bleibt daher fraglich. Bei Vorliegen von nur „mittelbaren“ Interessen kann eine Interessensabwägung unterbleiben. Dasselbe kann zum Bereich Verkehr festgestellt werden. Das angenommene öffentliche Interesse der Verbesserung der Verkehrsqualität im Abschnitt Fürth-Schüttdorf (beschränkt auf Winterspitzstunden) ist maximal als geringes mittelbares Interesse zu werten. Die kleinräumige Betrachtungsweise des Verkehrsaufkommen reduziert auf die bloße Verkehrsentslastung ohne Analyse der Verkehrssituation durch Erhöhung des Besucherstroms erscheint nicht ausreichend, ein Interesse der Öffentlichkeit tatsächlich zu begründen. So führt auch Loos (Seite 23 f Salzburger Naturschutzgesetz) aus, dass die Maßnahme unmittelbar den besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen muss. Die Errichtung einer Wasserkraftanlage, die zugleich eine erhöhte Hochwassersicherheit mit sich bringt, dient unmittelbar der Erzeugung von elektrischen Strom und nicht dem Hochwasserschutz. Bezogen auf die Errichtung eines Schigebietes bedeutet dies, dass ein derartiges Vorhaben der Ausübung des Wintersports unmittelbar dient, jedoch die behauptete Verkehrsentslastung mittelbar wirkt.

Die Attraktivierung des Schigebietes zur Erhaltung der wirtschaftlichen Flexibilität der Schmittenhöhenbahn AG ist ein rein betriebswirtschaftliches Interesse, welches nicht geeignet ist die Interessensabwägung mit dem Naturschutz anzutreten.

III. Zum faktischen Vogelschutzgebiet

Die geplante Schigebietserrichtung befindet sich in einem Gebiet, das möglicherweise im Zuge der Errichtung des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ als Vogelschutzgebiet auszuweisen gewesen wäre. Diesfalls würde der strengere Standard der VSRL greifen, der eine Beeinträchtigung durch wirtschaftliche Interessen jedenfalls verbietet. Ein so errichtetes Schigebiet würde gegen die Verpflichtungen Österreichs aus dem Unionsvertrag verstoßen.

Die Behörde hat im Zuge des Verfahrens zu prüfen, ob hier eine derartige Pflicht zur Ausweisung als Vogelschutzgebiet, und somit ein de facto Schutz vorliegt.

Im UVGA, Seite 153 ist folgende Aussage zu finden:

„Gesamt gesehen sind im Projektgebiet 13 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (davon 10 Brutvogelarten, 2 Nahrungsgäste sowie 1 Durchzügler) nachgewiesen, das sind ca. 17% aller beobachteten Arten. Von den Brutvögeln bzw. Brutvögeln der Umgebung mit Teilen des Nahrungsreviers im Gebiet sind es ca. 18 %. Insgesamt 29 Brutvogelarten des Projektgebietes (das sind ca. 45%) unterliegen einer Gefährdungskategorie der Roten Listen gefährdeter Vögel.“

UVGA, Seite 154:

„Hervorzuheben ist ein hoher Anteil an Höhlen- und Nischenbrütern: neben den erwähnten Käuzen und Spechten – mit einer vergleichsweise sehr hohen Siedlungsdichte der Anhang I Art Dreizehenspecht z.B. Waldbaumläufer, Kleiber, Gartenrotschwanz und diverse Meisenarten. Aber auch quantitativ ist der Anteil der Mitglieder dieser Gilde hoch: So kommen allein im Bereich der geplanten Anlagen und Pisten 26 Brutpaare der Haubenmeise vor (SPEC 2 ART), im gesamten Untersuchungsgebiet konnten 56 Paare (+3 Randpaare) nachgewiesen werden. Damit ist eine Dichte von 2,24 Brutpaaren/10ha gegeben, wobei von einer vergleichsweise sehr hohen Siedlungsdichte auszugehen ist. Auch der Dreizehenspecht erreicht mit 1,4 Revieren/100 ha einen für mitteleuropäische Verhältnisse überdurchschnittlichen Wert.“

UVGA, Seite 155:

*„Das gemeinsame Auftreten von Raufußhühnern, Eulen, Spechten und Greifvögeln mit mehr oder weniger allen zu erwartenden Vertretern der jeweiligen Kategorien ist ein deutliches Indiz für die Hochwertigkeit des Projektgebietes aus ornithologischer Sicht. Aufgrund dieser Tatsache sowie des verhältnismäßig hohen Höhlenbrüteranteils, des Vorkommens der vielen Anhang I Arten (alle im subalpinen Nadelwäldern bzw. subalpinen Offenflächen zu erwartende Arten vorhanden!), der hohen Anzahl an Rote Liste Arten und ein mehr oder weniger vollständiges Spektrum an für den Lebensraum typischen Brutvogelarten kann deshalb von einem **besonders repräsentativen, überdurchschnittlichen artenreichen und äußerst hochwertigem Ist-Zustand ausgegangen werden.**“*

UVGA, Seite 179:

„Nicht erwähnt wird allerdings die Tatsache, dass als wertbestimmende Arten im Sinne der RVS 04.03.13 auf Seite 5 auch Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie ange-

führt sind. Treten Anhang I Arten in einer derart hohen Anzahl (13 Arten) bzw. z.T. auch mit hoher Siedlungsdichte und Repräsentanz auf wie im vorliegenden Fall, so wäre bereits bei der Ermittlung und Bewertung der Raumwiderstände zur Korridorentscheidung festzustellen gewesen, dass von einem zumindest hohen Raumwiderstand ausgegangen werden muss. **In der RVS wird festgehalten, dass derartige Korridore aus Sicht der Avifauna nicht weiterverfolgt werden sollten.** Falls nach Zusammenführung mit den Raumwiderständen der anderen Schutzgutbereiche der Korridor insgesamt weiterverfolgt werden, ist dies gemäß RVS zu begründen.

Im Hinblick auf die Anhang I Arten ist jedenfalls von einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensräume mehrerer dieser Arten auszugehen. Dies unterstreicht das öffentliche Interesse des Naturschutzes jedenfalls nochmals überdeutlich.

Insgesamt ist festzustellen, dass es durch die geplanten Maßnahmen zu mehr als unbedeutend abträglichen Auswirkungen auf die Vogelwelt kommt.“

Europarechtlicher Rahmen:

Bezug zu nehmen ist hier auf die Rechtsgrundlagen des Schutzgebietssystems Natura 2000 in Form der VSRL[1] und FFH-RL[2].

Nach Rspr des EuGH (EuGH, Rs. C-355/90, Santona uA) kommt es bei Gebieten, die nach den Bestimmungen der VSRL hätten ausgewiesen werden müssen, aber nicht ausgewiesen wurden, zur unmittelbaren Anwendung des Art 4 Abs 4 S 1 der VogelschutzRL („de facto“ Schutzgebiete)[3].

Dabei treten die Bestimmungen des Art 6 Abs 4 der FFH-RL (Naturverträglichkeitsprüfung), die ein Abweichen der Bestimmungen zu wirtschaftlichen Zwecken ermöglicht, aufgrund der Nichtausweisung zurück, **was den weitaus strengeren Eingriffsschutz nach der VogelschutzRL nach sich zieht.** So führt der EuGH dazu aus:

*„Was die in Artikel 4 der Richtlinie aufgestellte Verpflichtung zum Erlaß besonderer Schutzmaßnahmen für bestimmte Arten angeht, sind zulässige Gründe für eine Abweichung nur solche des Gemeinwohls, die Vorrang vor den mit der Richtlinie verfolgten Umweltbelangen haben. **Insbesondere können die in Artikel 2 genannten Belange, nämlich wirtschaftliche und freizeitbedingte Erfordernisse, nicht berücksichtigt werden, da diese Bestimmung keine eigenständige Abweichung von der durch die Richtlinie geschaffenen Schutzregelung darstellt.**“*

Dazu ist zu bemerken, dass die Ausweisung der Gebiete prinzipiell im Ermessen der Mitgliedstaaten steht, mit der folgenden Einschränkung: Generell haben die Mitgliedstaaten gem Art 4 Abs 1 RL 79/409 die „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ auszuwählen. Dieses Auswahlermessen wird aber faktisch auf Null reduziert, **wenn einzelne Gebiete aufgrund der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse aus ornithologischer Sicht klar und eindeutig als Teil der geeignetsten Gebiete im Sinne des Art 4 Abs 1 RL 79/409 anzusehen sind**[4].

Prüfung durch die Behörde:

Auf Grund der sachverständigen Feststellungen hinsichtlich der ornithologischen Bedeutung des Projektgebietes und der angeführten europarechtlichen Vorgaben ist von der Behörde zu überprüfen ob es sich um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt.

IV. Zum Artenschutz

In Salzburg sind Tier- und Pflanzenarten neben dem Naturschutzgesetz und Jagdgesetz auch durch die Pflanzen- bzw. Tierartenschutzverordnung geschützt.

Wie aus den Gutachten der ASV hervorgeht, werden durch das Projekt sowohl geschützte Pflanzen- als auch Tierarten massiv beeinträchtigt:

Zitat UVE-Gutachten S. 12:

„So konnten 74 Vogelarten (weitere 5 sind zusätzlich aufgrund ihrer Habitatsprüche zu erwarten oder wurden anderweitig hier beobachtet), 10 der 23 in Salzburg nachgewiesenen Amphibien- und Reptilienarten, 6 von 18 in Salzburg vorkommenden Fledermausarten, 17 von 57 aktuell in Salzburg nachgewiesenen Heuschreckenarten, 7 von ca.60 Libellenarten sowie 245 Pflanzenarten im Rahmen der UVE im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Viele der vorkommenden Arten unterliegen dem vollkommenen Schutz nach der Salzburger Pflanzen- und Tierartenschutz-Verordnung, einige Arten sind im Jagdgesetz geregelt. Viele Arten sind in den Roten Listen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten gelistet“.

...

*„Diese Veränderungen bedingen Eingriffe in das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, Erholungswert der Landschaft sowie Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die ökologischen Verhältnisse von Lebensräumen, u.a. durch **einen zum Teil völligen und dauerhaften Verlust an Lebensraum (Deckungsmöglichkeiten, Nahrungsgründe, Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Insekten im Bereich** der Pisten und Infrastrukturanlagen.“*

...

*„Das Projekt ist deshalb mit den erheblichsten Auswirkungen sowohl auf Pflanzen- und Tierarten, als auch Lebensräumen verbunden. Es kommt zu einer massiven Beeinträchtigung von Lebensraumtypen, zum Teil sogar zu einer vollständigen Umwandlung in andere Biotope, **im Bereich der Tier- und Pflanzenwelt kommt es zum Teil zu gravierenden Habitatverlusten und auch Individuenverlusten, jedenfalls aber zu Verringerungen von Populationen.**“*

a) Vögel geschützt nach Tier- und PflanzenartenschutzVO bzw. NSchG

„Sämtliche im Projektgebiet vorkommende Vogelarten (mit Ausnahme der Raufußhühner, Eulen, Greifvogel und der Waldschnepfe, die dem Jagdgesetz unterliegen) finden sich als vollkommen geschützte Spezies der Salzburger Tier- und Pflanzenartenschutzverordnung, die auch die Bestimmungen der Vogelschutz- Richtlinie umsetzt (vgl. Kap. 1.5. in diesem Gutachten).“

Gemäß § 31 Abs 2 NschG gilt für geschützte Tiere folgendes:

„Geschützte Tiere dürfen weder mutwillig beunruhigt noch verfolgt, gefangen, getötet, in lebendem oder totem Zustand entgeltlich oder unentgeltlich erworben, verwahrt, übertragen, befördert oder feilgeboten werden. Dies gilt auch für alle Entwicklungsformen, Teile, Nester und Brutstätten dieser Tiere; das Verbot des Erwerbens, Verwahrens, Übertragens, Beförderns und Feilbietens bezieht sich auch auf jedes aus dem Tier gewonnene Produkt und jede andere Ware, die auf Grund eines Begleitdokuments, der Verpackung, eines Zeichens, eines Etiketts oder eines anderen Sachverhalts als Teil oder Derivat des Tieres identifiziert werden kann. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere dürfen nicht beschädigt oder vernichtet werden.“

Gemäß § 34 Abs 1 NschG kann die Behörde Ausnahmen von diesen Verboten bewilligen, sofern die Maßnahmen nachweislich den in Z 1-10 genannten Zwecken dienen muss. Für Vögel findet jedoch Abs 1 Z 9 und 10 keine Anwendung. Das bedeutet, dass die Errichtung von Anlagen und Geltendmachung anderer überwiegender öffentlicher Interessen für die Bewilligungsmöglichkeit wegfallen.

Es ist daher für das Vorhaben Hochsonnberg – die Errichtung eines Schigebietes – rechtlich nicht vorgesehen, eine Ausnahmegewilligung nach den Artenschutzbestimmungen für Vögel zu erwirken.

b) Vögel geschützt nach dem Jagdgesetz

Wie bereits unter Punkt a) ausgeführt, sind vom Projekt auch nach dem JagdG geschützte Vogelarten wie Raufußhühner, Eulen, Greifvogel und Waldschnepfe betroffen.

Federwildarten sind nach dem JagdG in allen Lebensstadien besonders geschützt. Gemäß § 104 JG kann die Behörde Ausnahmen aus den Verboten bewilligen, wenn dadurch der Bestand der betroffenen Wildart nicht gefährdet wird und es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Solche Ausnahmen dürfen nur für die in Abs. 4 leg. cit. aufgezählten Zwecke bewilligt werden. Dabei ist für die Errichtung von Schigebieten kein zutreffender Ausnahmetatbestand vorgesehen. Auch die Interessensabwägung sieht für Vögel – in Anlehnung an die VSRL – nur ein sehr eingeschränktes öffentliches Interesse vor, nämlich im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit.

Eine Ausnahmegewilligung kann daher nicht erteilt werden.

Unabhängig von diesen rechtlichen Ausführungen darf zu Punkt a) und b) nicht unerwähnt bleiben, dass sämtliche angebotene eingriffsmindernde Maßnahmen lediglich den Waldvogelarten dienen. Kulturlandschaftliche und alpine Vogelarten, wie etwa Birk- und Schneehuhn (dabei handelt es sich um Arten des Anhang I der VSRL) bleiben von diesen Maßnahmen unberücksichtigt. So gehen etwa durch das Vorhaben Fortpflanzungsstätten dieser Vogelarten verloren ohne dass diese überhaupt kompensiert werden.

Bsp. Feldlerche, Einstufung in der Roten Liste Salzburgs: NT (Gefährdung droht)

Ornithologisches Fachgutachten, Seite 40: *„Das einzige Revier im Untersuchungsraum geht durch den geplanten Parkplatz verloren“* Als Maßnahme wird *„die Erhaltung von extensiven Grünland oder Nutzungsreduktion von Intensivwiesen“* angeführt.

Aber es sind keine konkreten Maßnahmen vorgesehen. Dies gilt vergleichbar für Baumpieper (Einstufung NT, Fachgutachten Ornithologie Seite 78).

Alpensneehuhn, Birkhuhn beides Anhang I VRL: Bei beiden Arten wird das jeweils einzige Brutrevier im Projektgebiet vernichtet. *„Der lokale (Brut-)Bestand des Alpenschneehuhnes wird wahrscheinlich erlöschen“* (Fachgutachten Ornithologie Seite 57). **Es sind keine Minderungsmaßnahmen vorgesehen.**

Die LUA beantragt, dass die ASV für Ornithologie begründet, inwiefern festgestellt werden konnte, dass die Auswirkungen bei Umsetzung der Minderungsmaßnahmen als merklich nachteilig einzustufen sind, obwohl für gewisse Arten keine Maßnahmen umgesetzt werden.

c) andere Tierarten

Im Projektsgebiet wurden zahlreiche Tierarten, wie Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Libellen nachgewiesen. Diese sind wohl nach den §§ 29 und 31 NSchG als auch nach der Tierartenschutzverordnung des Landes Salzburg geschützt. Diese dürfen weder mutwillig beunruhigt, noch verfolgt, gefangen, getötet, in lebendem oder totem Zustand entgeltlich oder unentgeltlich erworben, verwahrt, übertragen, befördert oder feilgeboten werden. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten solcher Tiere dürfen nicht beschädigt oder vernichtet bzw. deren Eier absichtlich zerstört oder entnommen werden. Dies gilt auch für alle Entwicklungsformen, Teile, Nester und Brutstätten dieser Tiere einschließlich deren Beschädigung und Zerstörung.

Eine Ausnahme von diesen Verboten kann nur bei Vorhandensein einer der in § 34 Abs 1 Z 1-10 genannten Zwecke erteilt werden, wenn

1. der Zweck der Maßnahme anders nicht zufrieden stellend erreicht werden kann und
2. der jeweilige Bestand der betreffenden Tier- oder Pflanzenart insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt und
3. der jeweilige Bestand der betreffenden Tier- oder Pflanzenart auch im Bereich des Eingriffes nicht verschlechtert wird.

Zitat UVE-Gutachten S.13:

„Selbst unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Maßnahmen (u.a. Neuanlage von Gewässern, Verlegung/Verpflanzung von Lebensräumen, lärmarme Geräte, Sichtschutz, Lebensraumverbesserungen u.a. für Spechte etc.), ist davon auszugehen, dass auf die Schutzgüter des § 24 NSchG mehr als unbedeutend abträgliche Auswirkungen gegeben sind. Im Hinblick auf die Schutzgüter des § 25 NSchG sind ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen festzustellen (jeweils ausgenommen Wert der Landschaft für die Erholung, Verweis auf GA Umweltmedizin). Zudem ist hinsichtlich der Salzburger Pflanzen- und Tierartenschutz-Verordnung auszuführen, dass es zum Teil zu einer Vernichtung von Fortpflanzungsstätten und zu Individuenverlusten gewisser Arten kommen wird.“

Tatsache ist es daher, dass sich im Projektsgebiet der Bestand (insbesondere durch die Vernichtung von Fortpflanzungsstätten im Projektsgebiet) -trotz der Durchführung von eingriffsmindernden Maßnahmen- von geschützten Tier- und Pflanzenarten verschlechtert. Eine Ausnahmegewilligung kann daher nicht erteilt werden. Insbesondere für viele Arten keinerlei Maßnahmen zur Eingriffsminderung gesetzt werden.

d) Pflanzenarten

Zitat UVE-Gutachten S. 150 f:

„Insgesamt wurden in den untersuchten geplanten Pistenflächen, die sich vom Talniveau bis auf fast 2000 msm erstrecken, 245 Farn- und Blütenpflanzen nachgewiesen.

*Zwei der nachgewiesenen Pflanzenarten sind in Salzburg nach dem Salzburger Naturschutzgesetz in Verbindung mit der Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung 2001 i.d.g.F. vollkommen geschützt: Grüne Hohlzunge (*Coeloglossum viride*) und Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*). Einige der nachgewiesenen Pflanzenarten sind in der Roten Liste (RL) der gefährdeten Pflanzenarten Salzburgs erfasst: Die Schlammsegge (*Carex limosa*) ist nach der RL als stark gefährdet, die Wenigblütige Segge (*Carex pauciflora*), der Genfer Günsel (*Ajuga genevensis*) und der Weichhaarige Pippau (*Crepis mollis*) sind als gefährdet eingestuft. Der Schmalblattrige Igelkolben*

(Sparganium angustifolium) und der Waldgamander (Teucrium scorodonia) gelten als potenziell gefährdet.

Das Vorkommen des Genfer Günsels (Forststraßenböschung HS9) wird vom UVEFachgutachter als eher zufällig beurteilt wird. Der Schmalblättrige Igelkolben – eine Art, die nur in Verlandungszonen nährstoffarmer, saurer Tümpel der hochmontanten bis subalpinen Stufe vorkommt, ist generell sehr selten, im Projektgebiet konnte er in den Projektflächen HS20 und HS23 angetroffen werden. Beeinträchtigungen dieser Art sind laut UVE-Fachgutachter als naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der insgesamt kleinen Populationsgröße im Verbreitungsgebiet nicht zulässig. Der Waldgamander ist in Salzburg nur wenig weit verbreitet, im Projektgebiet konnte die Art in einer Projektfläche (HS9), aber auch mehrfach außerhalb der Eingriffsfläche nachgewiesen werden. “

Zitat UVE-Gutachten S. 173:

„Insgesamt ist festzustellen, dass das geplante Projekt für einige Pflanzenarten einen erheblichen Eingriff darstellt. Ohne eingriffsmindernde Maßnahmen käme es z.T. zu einer gänzlichen Vernichtung der Pflanzen am Standort, durch eingriffsmindernde Maßnahmen (Verpflanzung) wird das Projekt Individuenverluste verursachen, die vermutlich nur teilweise kompensiert werden können, aber populationserhaltend wirken können.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass durch die Maßnahme auch geschützte Pflanzenarten im Projektgebiet gefährdet werden.

V. Zu den eingriffsmindernden Maßnahmen und zu den Auswirkungen auf das Auerhuhn

1) Zum Auerhuhn

Die Auswirkung der geplanten Schierschließung soll exemplarisch am Beispiel Auerhuhn dargestellt werden:

Im Eingriffsbereich liegt das Vorkommen Hauserberg mit Balzplätzen sowie mehrere Brutplätzen (Hauserberg, Pinzgauerhütte). Aufgrund des hier vorhandenen, optimalen Ganzjahreslebensraumes, dem bedeutendsten Balzareal in größerem Umkreis sowie der größten Individuenzahl (2010, Hauserberg: 6 Hähne, 8 Hennen an Balzplätzen, 7 Küken, Daten Revierjäger Hochwimmer) ist dieses Vorkommen als Auerhuhn-Kernzone anzusprechen. Die in dieser Kernzone erbrüteten Jungvögel stützen die umliegenden Teilpopulationen am Wengerberg, Angerberg und wahrscheinlich auch am Rohrerberg.

Bei Errichtung der geplanten Aufstiegshilfen, Pisten und Schneiteich wird der Großteil der optimalen und guten Auerhuhnlebensräume in diesem Bereich vernichtet (vgl. Lentner, UVGA Seite 209f). Die Eingriffsflächen liegen geradezu konzentriert in jenen Bereichen, in denen die Auerhuhnnachweise (Karten 1, 2, 6 und 8 der Ergänzung zum Fachbereich Wildökologie vom 8.11.2010) erfolgten. Dazu ist außerdem der indirekte Flächenverlust durch Störung (siehe Karte UVGA Seite 212) zu rechnen, wodurch es zu einer funktionalen Lebensraumeinbuße kommt. Aus diesem Grund ist die Störung ebenfalls ein Verbotstatbestand in den Artenschutzbestimmungen. **Somit gehen bei Umsetzung des Projektes eine Fläche von mindestens 100 ha Auerhuhnlebensraum der Eignungsklassen optimal bis gut sowie geeignet verloren** (vgl. GA Lentner). **Es ist von von einem Erlöschen des lokalen Bestandes im Bereich Hauserberg und im Umfeld der Pinzgauer Hütte auszugehen. Der Verlust der Auerhuhn-Kernzone am Hauserberg bedeutet in der Folge auch das Erlöschen des Vorkommens am Wengerberg** (siehe UVGA, GA Lentner).

Aufgrund der Situierung der Kernzone Hauserberg am Taleingang besitzt das Auerhuhnvorkommen eine Schlüsselposition als einzigen Trittstein für die Populationsvernetzung in Richtung Norden und ins Glemmtal zu, da die Auerhühner der Pinzgauer Sonnseite nicht über den Bergkamm ins nördlich angrenzende Saalachtal wechseln (Dr. Hubert Zeiler, mündlich). Diese Funktion für den Populationsaustausch nach Norden ist nicht ersetzbar. Bei den angebotenen eingriffsmindernden Maßnahmen erfolgt eine Stützung der bestehenden Populationsvernetzung nach Westen in Richtung Mittersill.

Somit sind Auswirkungen des Eingriffs auf Populationsebene gegeben zumal neben dem Verlust eines Auerhuhnkerngebietes mit Balz- und Brutplätzen (i.S. einer Fortpflanzungsstätte) auch eine Einschränkung des lokalen Verbreitungsgebietes erfolgt. Ebenso verloren geht die wichtige Funktion als Trittstein zur Populationsvernetzung. **Dies bedeutet, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern wird.**

2) Zu den Eingriffsmindernden Maßnahmen für das Auerhuhn

Zur Kompensation des Eingriffs durch die geplante Schierschließung wurde eine sogenannte „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für Wildökologie, Jagd und Ornithologie“ angeboten, welche nach der Definition der naturschutzfachlichen ASV in der Folge als Eingriffsmindernde Maßnahme (EmM) bezeichnet wird.

Als EmM sollen insgesamt 200 ha aus einem Pool von 260 ha Waldflächen durch entsprechende Maßnahmen gestaltet werden und damit neuen Auerhuhnlebensraum schaffen. Bereits jetzt wird das Gebiet der EmM laut DI Forstner von drei balzenden Hähnen im Nordbereich und 2 im Randbereich genutzt.

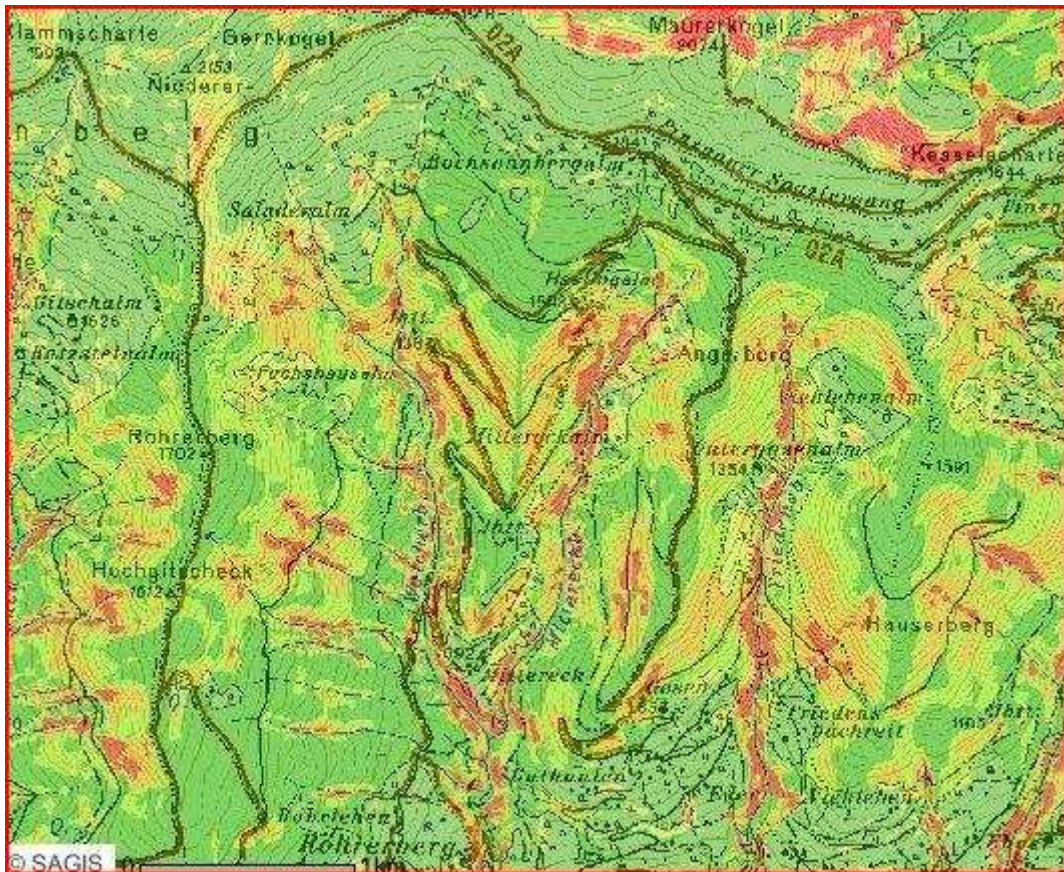
Entgegen der Angabe von 40-50 ha im Winter projektbeeinträchtiger Raufußhuhnlebensräume (GA Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Wildökologie, Jagd u. Ornithologie) gehen durch direkten Lebensraumverlust und Störung insgesamt ca. 100 ha Auerhuhnlebensraum verloren, 50 ha davon in der Qualität optimal bis gut.

Auerhühner besiedeln vor allem unzerschnittene, lichte Altholzbestände der Klimax- bis Zerfallsphase. Wichtig sind daher vor allem die Waldbestände ab einem Alter von 80 Jahren mit horstweisen Verjüngungsflächen als Deckung für Hennen und Küken. Als Managementmaßnahmen für alpine Lebensräume sind daher u.a. folgende Strukturen anzustreben (Steiner, Schmalzer und Pühringer 2007, [10]): Auflichtungsgrad mit einem Kronenschluss von 0,7 (bei guter Bonität) sowie 0,5 bei schlechterer Bonität. Außerdem nutzen Auerhühner steiles Gelände nur selten und bevorzugen ebene oder flach geneigte Lagen. Dies gilt ganzjährig, für beide Geschlechter und unabhängig von der sonstigen Habitatstruktur (vgl. UVGA Seite 219) Entsprechend wurde für die Schaffung der Auerhuhnlebensräume auf den EmM-Flächen folgende Maßnahmen angegeben: *„Bei den geplanten Durchforstungen und Stammzahlreduktionen wird ein Bestockungsgrad von 0,5 angestrebt, der im Laufe der weiteren Projektdauer 0,7 (max. 0,8) nicht überschreiten soll, die angestrebte Überschirmung beträgt 0,7 (max. 0,8)“* (Exkursionsführer für die Begehung am 19.10.2010 S 14)

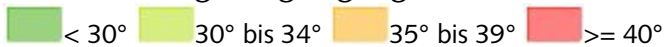
Aufgrund der geländebedingten Gegebenheiten und der Einschränkungen aufgrund der Auflagen des forstfachlichen ASV, die sich im Zuge der mündlichen Verhandlung ergaben, ist es erforderlich, jene Fläche der EmM neu zu ermitteln, die aufgrund der Ansprüche des Auerhuhnes auch wirklich als Lebensraum – und damit zur Kompensation des Eingriffs – geeignet sind.

Folgende Parameter und Auflagen haben Auswirkungen auf das tatsächliche Flächenausmaß der EmM für das Auerhuhn:

- Jene Teilbereiche, die durch Störung entwertet sind – siehe UVGA, Seite 212, Störungen sind abzurechnen.
- Laut GA des forstfachlichen ASV können nur Flächen unter 30° Hangneigung für Auerhuhn-Maßnahmen herangezogen werden – dies entspricht den im SAGIS-Auszug dunkelgrün gefärbten Flächen.



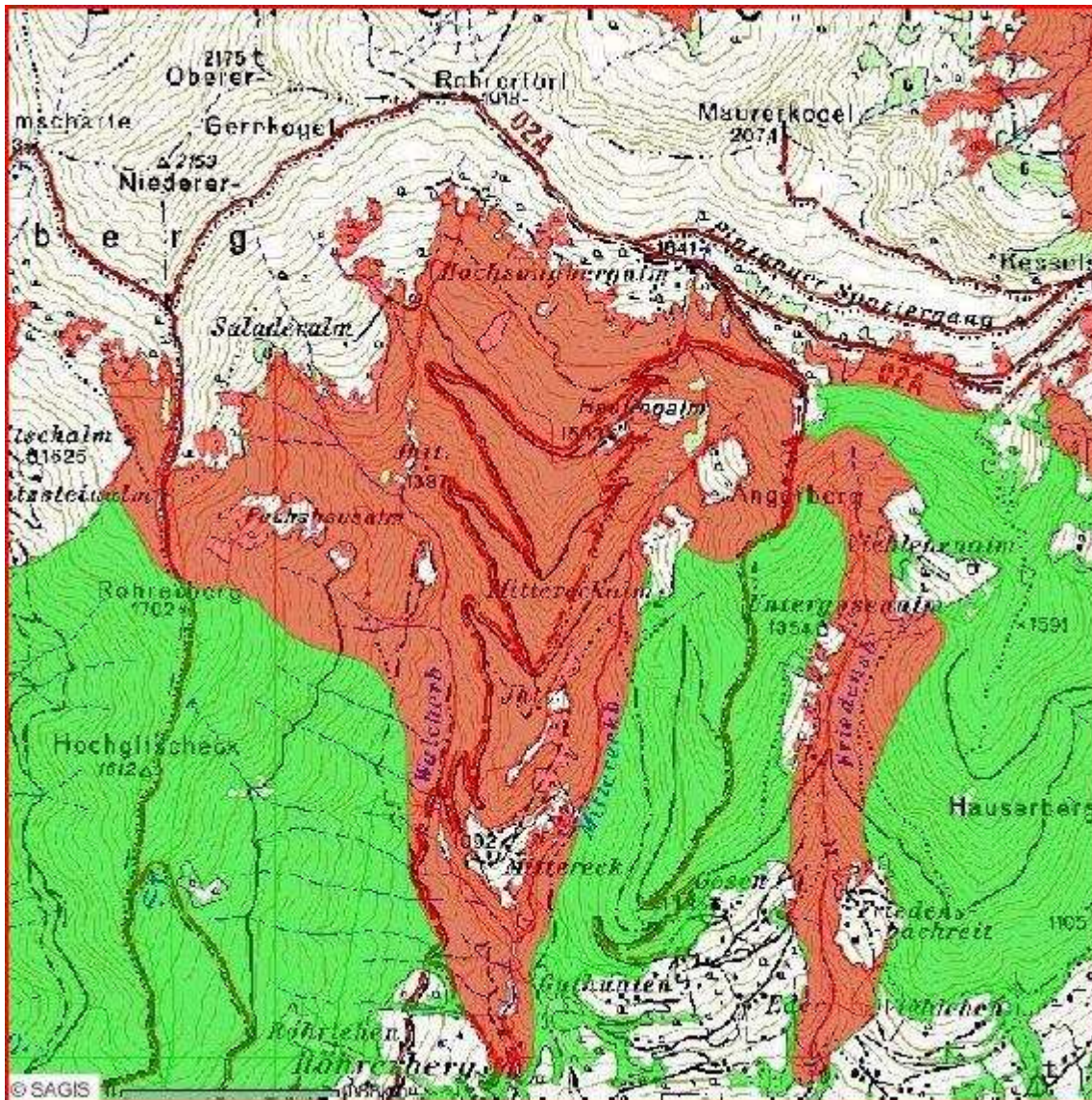
SAGIS-Auszug Hangneigung im Bereich Hauserberg und EmM



- Im Schutzwald darf der Bestockungsgrad nicht unter 0,8 (Auflage 36 des forstfachlichen ASV) sinken.

Die rot gefärbten Flächen des Waldentwicklungsplanes (WEP) im SAGIS-Auszug entsprechen Schutzwald mit einer Werteziffer von zumindest 2.

Die Überschirmung bei Fichten ist aufgrund der im Vergleich zu Laubbäumen wenig ausladenden Krone praktisch ident mit dem Bestockungsgrad. Eine Bestockung von zumindest 0,8 auf den rot gefärbten Schutzwaldflächen erfüllt keinesfalls im Fachgutachten in den EmM angestrebte Überschirmung von 0,7 – diese soll nämlich zumindest eine „Teilbefliegbarkeit“ ermöglichen. Flächen mit einer Bestockung von 0,8 und darüber können nicht als geeigneter Auerhuhnlebensraum bezeichnet werden.“



SAGIS-Auszug Waldentwicklungsplan für die Waldflächen des EmM

■ Nutzfunktion
 ■ Schutzfunktion
 ■ Wohlfahrtsfunktion
 ■ Erholungsfunktion

- Bestandesalter und Eignung als Auerhuhnlebensraum

Als potentieller Auerhuhnlebensraum sind Bestände ab 80 Jahren sowie angrenzende jüngere Bestände, wie Dickungen in Stangenhölzern – welche jedoch nicht mehr als 30 % der Fläche ausmachen dürfen (siehe Völk [11])

Aufgrund dieser Vorgaben erfolgt eine deutliche Einschränkung jener Waldflächen, die als potentieller Auerhuhnlebensraum anzusprechen sind. Von den ASV wurde diese Flächenbilanz nicht beurteilt. Allein nach den vorgelegten SAGIS-Auszügen muss davon ausgegangen werden, dass aus den 260 ha großen Pool für EmM viele Flächen nicht als potentieller Auerhuhnlebensraum zur Verfügung stehen. Da die EmM jedoch als Minderungsmaßnahme vorgesehen sind, müssen sie jedoch eine Kompensation der Eingriffe für das Auerhuhn bewirken können. Für eine Bewertung es ist daher unbedingt erforderlich, eine aktualisierte Flächenbilanz unter Einbeziehung der Ansprüche des Auerhuhnes (Hangneigung, Bestandesalter, etc.) sowie der forstlichen Auflagen zu erstellen. Dabei ist außerdem

der Zeithorizont bis zu Wirksamwerden der EmM zu berücksichtigen, da ja eine Umsetzung der Maßnahmen über einen Zeitraum von 30 Jahren vorgesehen ist. Der Flächenverlust von rund 100 ha für das Auerhuhn wird bei Projektumsetzung allerdings schon binnen weniger Jahre erfolgen. Die wildökologischen ASV werden ersucht, unter Einbeziehung eines derartigen Habitatmodells die Wirkung der EmM zu quantifizieren.

Im UVGA sowie im Fachgutachten Wildökologie und Jagd wird mehrfach auf die Problematik von Forststraßen in Auerhuhnlebensräumen hingewiesen. In der Folge ist auch für die Umsetzung der EmM eine weitere Erschließung mit Forststraßen unerwünscht. Die LUA weist darauf hin, dass auch Traktorwege dieselben Beeinträchtigungen, was Fragmentierung, Störung und die Einwanderung von Prädatoren betrifft, hervorrufen. Dies ist in den Auflagen entsprechend zu ergänzen.

Aufgrund des nicht günstigen Erhaltungszustandes, ist eine Bejagung von Auerhähnen im Bereich der EmM-Flächen nicht vertretbar.

Aufgrund der großflächigen Verluste an hochwertigen Fortpflanzungsstätten für Balz und Brut des Auerhuhnes sowie der äußerst fraglichen Kompensation im Bereich der EmM, sowie dem Verlust der Vernetzung nach Norden ist beim Auerhuhn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.

Bei der Anwendung der Ausnahmebestimmungen im Rahmen des Artenschutzes gilt grundsätzlich, dass das Gewicht der Bedingungen oder „Tests“ mit der Schwere der Auswirkungen einer Ausnahme auf eine Art/Population zunimmt. Dabei ist bei der Prüfung der Bedingungen der Erhaltungszustand der betreffenden Art ein besonderes Kriterium. Ist der Erhaltungszustand einer Art ungünstig, ist ein strengerer Beurteilungsmaßstab anzusetzen. Bei Arten der Roten Liste ist generell kein günstiger Erhaltungszustand gegeben. Das Auerhuhn befindet sich nicht in einem günstigen Erhaltungszustand. Es ist nach der aktuellen Roten Liste in Salzburg als gefährdet (VU) eingestuft. Salzburg besitzt außerdem eine österreichweit erhöhte Verantwortung zur Erhaltung der Art (Slotta-Bachmayr, Medicus & Stadler [12])

3) Zu den eingriffsmindernden Maßnahmen für den Fachbereich Ornithologie

Von den als EmM angebotenen Waldflächen liegt keine Brutvogelkartierung vor. Wie der Lokalausweis jedoch gezeigt hat, ist hier bereits derzeit Lebensraum, beispielsweise für den Dreizehenspecht vorhanden und konnte diese Art auch beobachtet werden. Um die Brutplatzverluste im Bereich der geplanten Schierschließung zu kompensieren, müssten bereits vor der Projektumsetzung ausreichend große neue Flächen, die bisher von den jeweiligen Arten noch nicht besiedelt sind, zur Verfügung gestellt werden.

Dies erscheint ohne Dokumentation schwierig, zumal in den Waldflächen der EmM keine neuen Lebensräume geschaffen werden. Gerade für Vogelarten, die auf Altholzbestände angewiesen sind, ist dies aufgrund der jahrzehntelangen Entwicklungszeit alter und damit mächtiger Bäume ohnedies nicht möglich.

Eine Kompensation der sehr totholzreichen Waldbestände im Projektgebiet ist daher schwierig: Eine „Neuschaffung“ von Totholz und damit die Anhebung des Totholzangebotes – wie ursprünglich von den Fachgutachtern Ornithologie und Wildökologie vorgesehen (vgl. Fachgutachten Wildökologie und Jagd Seite 55) – ist aus forstlichen Gründen (Waldverwüstung) nicht möglich. Auch die naturschutzfachlichen ASV greifen diese Problematik in ihrer Frage – „Wo liegt der Unterschied im alt- und totholzreichen Wald vor und nach Durchführung der Maßnahmen? – auf. In der Stellungnahme zu den Ergänzungswünschen Naturschutz (Seite 6) wird als Antwort die „Erhöhung des Alt- und Totholzanteils“ angeführt. In der Realität wird es aber zu keiner Zunahme des Altholzes kommen – da dieses nur durch natürlichen Zuwachs entstehen kann und nicht durch aktive Maßnahmen. Beim Totholz ist bestenfalls ein Belassen bereits vorhandenen Totholzes möglich. Da aber hängendes Totholz aus Sicherheitsgründen entfernt werden soll, ist sogar von einer Reduktion des Totholzes auszugehen. Wie die Forderung naturschutzfachlichen ASV „in mehreren Altholzbereichen der Totholzanteil auf mindestens durchschnittlich 53 Vfm/ha zu erhöhen, um als künftige Revierzentren für 4-5 Dreizehenspechtpaare zur Verfügung zu stehen“ (UVGA Seite 176) umgesetzt werden soll, ist zu klären.

VI. Zur Punktebewertung und zu offenen Fragen aus den Fachbereichen

1) Zur Punktebewertung

Von den Projektwerbern wurde zur Berechnung der Bewertung des Eingriffs und der eingriffsmindernden Maßnahmen vorgelegt. Von den ASV wurde dazu in der mündlichen Verhandlung folgendes festgehalten:

„Grundsätzlich sind sämtliche errechneten Werte einer genauen Überprüfung zu unterziehen, welche anlässlich der heutigen Verhandlung nicht möglich ist. Es wird daher in weiterer Folge folgende grobe Einschätzung erstellt:

Der von der Antragsstellerin errechnete Eingriffswert liegt bei ca. 400.000 Minuspunkten. Dieser Wert wird sich noch geringfügig erhöhen, wenn weitere, noch nicht eingerechnete, Projektbestandteile (z. B. Zäune oberhalb der Waldgrenze, Ablassleitung des Speicherteiches in Richtung Friedensbach, Zuleitung Salzach West), in die Rechnung mit einbezogen werden. Der errechnete Wert ist von seiner Größenordnung her aus der Sicht der Sachverständigen als realistisch einzustufen, im Einzelnen sind noch Überprüfungen erforderlich, welche Änderungen nach sich ziehen können.“

Die LUA ersucht die Behörde bekanntzugeben, ob die Berechnung mit Einbeziehung der erweiterten Projektbestandteile bereits durchgeführt wurde bzw. wenn eine solche bereits vorliegt, diese der LUA zu übermitteln.

Weiters wird ersucht bekanntzugeben, ob die detaillierte Überprüfung der Berechnungen durch die ASV durchgeführt wurde und diese Beurteilung der LUA zu übermitteln.

Weiters wird seitens der LUA festgestellt, dass in die Berechnung auch sämtliche Landschaftswirksame Maßnahmen wie etwa die Errichtung von Zäunen, Wällen und die Hangbrücke miteinzubeziehen sind.

Für die LUA ergeben sich auch bei der Berechnung durch die Projektwerber einige Unklarheiten. Es sollen im folgenden exemplarisch einige genannt werden. Es handelt sich dabei jedoch um keine abschließende Aufzählung. **Eine abschließende Stellungnahme zur**

Eingriffs- und Ausgleichsbewertung kann erst nach Vorlage einer korrigierten und ergänzten Rechnung abgegeben werden.

1. Wäldern mit Moorkomplexen, vor der Maßnahme: Nach dem Schema von Loos sind diesen aus Sicht der LUA zumindest die Wertestufe 4 zuzuschreiben (naturnahe strukturreiche Wälder)
2. Piste mit speziellem Management, nach der Maßnahme: Die Einstufung mit 2,7, also der hohen Bedeutung ist nicht begründbar. Eine Zuordnung in die Wertstufe 2 – durchschnittliche Bedeutung – ist möglich.
3. Wirkungsfaktor 1,0 für die Maßnahmen Hecke, Magerrasen, Baumzeile: eine sofortige Wirkung (bis 1 Jahr nach dem Eingriff) der Maßnahme ist denkbar. Ein Wirkungsfaktor von 0,8 ist realistisch. Das selbe gilt für den Wirkungsfaktor bei der Eingriffsberechnung der Kleingewässersysteme, Moorverpflanzung usw.
4. Die Flächenangabe für die Berechnung der Kleingewässersysteme entspricht nicht den tatsächlichen Maßnahmen. Es wurden deutlich zu hohe Werte angenommen. Gehen die Gutachter davon aus, dass durch die Maßnahme ein größeres Gebiet beeinflusst wird, muss seitens der LUA festgestellt werden, dass der Eingriffsbereich bereits zahlreiche Kleingewässer aufweist und daher deshalb keine großflächige Verbesserung erreicht werden kann. Die Flächengrößen sind auf die tatsächliche Maßnahmenfläche zu korrigieren.
5. Hinsichtlich der Wertestufe für die Kleingewässersysteme ist festzuhalten, dass diese mit 3,3 zu hoch angesetzt sind. Ein Wert von 3 – mittlere hohe Bedeutung – wäre realistischer.

2) Zu den offenen Fragen aus dem Fachbereich Naturschutz

2.1 Zum Gutachten der naturschutzfachlichen ASV

Zu A) 4: Im UVGA vom 2.12.2010 wird Gutachten der naturschutzfachlichen ASV in den Allgemeinen Auflagen, A) 4 (Seite 191) folgendes gefordert: *„Einige Auflagen des hydrobiologischen/ wasserbautechnischen/ forsttechnischen/ wildbiologischen Amtsachverständigen sind in den naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid aufzunehmen. Eine Präzisierung erfolgt im Zuge der Verhandlung.“* Eine derartige Präzisierung erfolgte nicht. Die wildökologischen ASV haben keine Auflagen formuliert, obwohl Gutachten fachlich begründete Forderungen ableiten lassen.

Zu A) 9: In der Verhandlungsschrift wurde von den naturschutzfachlichen ASV: die Arbeitszeit während des Baubetriebes von 19:00 Uhr auf 22:00 Uhr verlängert (Seite 110, UVGA Seite 193). Wie lässt sich das begründen, zumal ja auch keine Einschränkung für störungssensible Bereiche vorgesehen ist?

Zu A) 11 Einschränkung von Hubschrauberflügen wegen Störung in den Jungenaufzuchtgebieten der Raufußhühner – hier wäre es erforderlich konkrete Abstände anzugeben, da eine Störwirkung durch Hubschrauber auch über große Distanzen gegeben ist. Eine generelle Einschränkung, dass Hubschrauberflüge erst ab 1.8. stattfinden dürfen, ist daher fachlich gerechtfertigt.

Zu A) 14: Liftseile ab einem Durchmesser von über 40 mm wird eine erkennbare Wirksamkeit gegen Vogelanprall zugeschrieben. Warum wurde lediglich eine Stärke von mindestens 20 mm vorgeschrieben? (Dr. Thomas Huber, mündlich)

Zu C) 7: Eine Abstimmung der Auflagen zur Oberflächenentwässerung der Pisten mit den ASV Gewässerschutz, ASV Wasserbau und ASV Naturschutz war vorgesehen. Zu welchem Ergebnis kam diese Abstimmung?

Zu D) 5 ökologischer Rückzugsraum im Schneiteich war laut UVGA ursprünglich 1m (fachlich nachvollziehbar aufgrund des Nicht-Durchfrierens im Winter). Dieser Werte wurde in der Verhandlungsschrift vom auf 0,5 – 1 m reduziert. Damit ist kein Schutz mehr vor dem Durchfrieren gegeben. Wie begründet sich die Änderung?

2.2 Zum Gutachten des wildökologischen ASV (UVGA S 204 ff)

Im Gutachten wurde eine Reihe von Forderungen formuliert, die zwar aus dem Text des Gutachtens hervorgehen und begründete Forderungen enthalten. Diese sollte daher auch als Auflagen aufgenommen werden.

Die Empfehlung eines Beschneiungsverbotes in der Nacht (UVGA Seite 231) ist nicht vorgesehen.

Folgende wesentliche Punkte wurden in den Fachgutachten angeführt fanden, aber keinen Eingang in die Auflagen:

- Zusatzausstattung für Pistengeräte mit Rechen und Scanner zum Schutz von im Schnee übernachtenden Raufußhühnern (Gutachten Wildökologie und Jagd Seite 59)
- Außernutzungsstellung 20-30 unbewirtschafteter Waldbereiche auf 150 ha mit jeweils 0,1 ha mit gewissem Totholzanteil (Gutachten Wildökologie und Jagd Seite 63)
- Im Fachgutachten Ornithologie (Seite 58) ist als Minderungsmaßnahme ein technischer Schallschutz in Form eines Walls oder ein stark reduzierter Betriebsplan für die Beschneiungsanlagen im Bereich Hahnkopf – Pinzgauerhütte angeführt
- Fachgutachten Fledermäuse: Baustellenbereiche an potentiellen Fledermausflugstraßen werden in der Nacht nicht beleuchtet (Gutachten Landschaftspflegerischer Begleitplan Seite 152) – eine Konkretisierung schein erforderlich.

VII. Zur Alpenkonvention

Die Einhaltung von völkerrechtlichen Verpflichtungen stellt ein besonders gewichtiges öffentliches Interesse dar. Es lässt sich auch sagen, dass in den Vorgaben der Alpenkonventionsverträge, auch in solch programmatischer Natur, öffentliche Interessen in normativer Form formuliert sind.

Die Einhaltung der Alpenkonvention und die Miteinbeziehung der Interessen, welche durch die Alpenkonvention vertreten werden, ist jedenfalls in die Interessensabwägung durch die Behörde miteinzubeziehen. Von der LUA wird nun explizit zu den für das Schigebietsprojekt Piesendorf relevanten Konventionsbestimmung Stellung genommen.

Art 14 Abs 1 3. Teilstrich, zweiter Satz Bodenschutzprotokoll:

Demnach dürfen Genehmigungen von Schipisten in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

Diese Konventionsbestimmung ist weitgehend ausjudiziert, insbesondere im Vergleich zu anderen Protokollnormen. Bereits mit Beschluss des VfGH vom 22.09.2003 („Knorrenabfahrt“, B 1049/03-4) wurde die Behandlung einer Beschwerde wegen rechtswidriger Anwendung des Art 14 BodP vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des VfGH zur Vermutung der unmittelbaren Anwendbarkeit bei Unterlassung eines Erfüllungsvorbehaltes (vgl VfSlg.12.558/1990) mangels hinreichender Erfolgsaussichten abgelehnt. Im Verfahren „Skigebietsenerweiterung Mutterer Alm – Axamer Lizum“ stellte der VwGH in seinem Erkenntnis vom 8.6.2005 (Zl. 2004/03/0116) hinsichtlich Art 14 Abs 1 3. Teilstrich abschließend fest, dass die Norm unmittelbar anwendbar sei. Aus der Auslegung des **Begriffs „labile Gebiete“** und der Anwendung der Norm im behördlichen Verfahren ergebe sich nicht, dass alle Hänge instabil seien und daher auf keinem Hang in den Alpen Skipisten gebaut werden könnten. Der Begriff wurde seitens des Umweltsenates mit „Rutschhang“, „Rutschterrain“ umschrieben.

Bei der Konventionsbestimmung handelt es sich um ein absolutes Verbot des Baus von Schipisten, das auf einer denkbar einfachen Verknüpfung von Tatbestand, labiles Gebiet, und Rechtsfolge, kein Bau einer Piste, beruht.[5]

Seitens der LUA wurde bereits in der Stellungnahme zur UVE auf das Vorhandensein von labilen Gebieten im Projektbereich verwiesen.

Im UVGA finden sich dazu folgende Aussagen:

UVGA, Seite 249:

„Insgesamt werden 5 Pisten neu gebaut (ca. 23 ha); der vermehrt anfallende Oberflächenwasserabfluss durch Kleinretention (35 Becken zu je 20 m³ und 11 Becken zu je 300 m³) für den anzunehmenden Starkregenniederschlag (i= 2,23 mm/min; 30-minütiges Ereignis) abgepuffert.

*Der linksufrige Einhang zum Friedensbach ist (Nahbereich Piste 1, unterer Abschnitt) als sehr labil einzustufen. Vermehrt anfallende Oberflächenwässer verursachen dort vermehrte Geschiebeeinträge und erhöhen das Gefahrenpotential für den Friedensbach. Der gesicherten Oberflächenwassereinleitung in den Friedensbach ist im Hinblick auf die Reproduktionstechnik der Vorzug einzuräumen. Im Bereich der geplanten Hangbrücke schließt ein **sehr labiler** Hangbereich bis zur Bachsohle des Friedensbaches an, der von rezenten gravitativen Hangprozessen verstärkt durch Oberflächenabfluss aus den oberhalb anschließenden Wegsystemen geprägt ist.“*

Folgende Auflagen sind aus Sicht des Gutachters hinsichtlich des labilen Hanges notwendig:

UVGA, Seite 250

„- Ausgehend vom Notweg sind die gesamten anfallenden Oberflächen- und Hangsickerwasser von Notweg und Piste bis zur Hangbrücke oberhalb der Winkelstation zu fassen und mittels geschlossener Ableitungen bis zum Gerinne des Friedensbaches abzuleiten. Ausgenommen davon sind die projektmässig vorgesehenen Retentionsanlagen. Es ist sicherzustellen, dass auf die rutschgefährdeten Einhänge im Bereich der Gp. 685 und 682/1 KG Piesendorf keine zusätzlichen Oberflächenwässer gelangen.

-Der sehr labile linksufrige Einhang des Friedensbaches im Bereich der geplanten Hangbrücke ist ausgehend von der stabilen Basis im Bereich der Bachsohle bis zur Hangbrücke in geeigneter Weise zu stabilisieren. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass die die Hangbrücke tragende Geländekante dauerhaft gegen Abrutschung und Erosion bei Oberflächenwasserausleitung geschützt ist.

- Einer Stabilisierung mittels flexibler Baustoffe (z. B. Holz) ist der Vorzug zu geben. Dort austretende Sickerwasser sind vollständig zu fassen, um weitere Hangprozesse auszuschließen. Vor Baubeginn ist für diesen Bereich eine Detailplanung vorzulegen“.

Aus den Aussagen des Gutachters geht hervor, dass durch die Pistenplanung in ein labiles Gebiet eingegriffen wird. Der Gutachter spricht sogar von einem „**sehr**“ labilen Gebiet.

Subsumiert man Art 14 BodP mit dem vom Gutachter festgestellten Sachverhalt gibt es nur eine mögliche rechtliche Konsequenz: **ein absolutes Bauverbot**.

Mögliche technische Maßnahmen zur Behebung der Labilität bleiben bei der rechtlichen Betrachtung außer Ansatz.[6] Als Ergebnis muss daher festgestellt werden, dass auf Grund des absoluten – unmittelbar anzuwendenden – Verbotes der Alpenkonvention eine Schipistenerrichtung im labilen Gebiet nicht möglich ist.

In der Verhandlungsschrift wird seitens der Projektwerber die Auffassung vertreten, dass der genannte labile Bereich nicht als „Gebiet“ im Sinne der Alpenkonvention definiert werden könne und daher das Bauverbot nicht in Anwendung kommt.

Verhandlungsschrift, Seite 144

„Darüber hinaus legt die Verwendung des Begriffes „Gebiet“ nahe, dass hier flächenmäßig ein gewisses großräumiges Ausmaß erreicht werden muss. Kleine Flächen können demgegenüber nicht vom Begriff des „Gebietes“ umfasst sein. Eingegrenzte kleinräumige Instabilitäten ohne unzumutbare Auswirkungen auf benachbarte Bereiche liegen daher außerhalb des Bewilligungsverbots nach Art. 14 Bodenschutzprotokoll zur Alpenkonvention.“

Dieser Ausführung ist entgegenzuhalten, dass der Vertreter der WLV jedoch nicht nur von den instabilen Einhang des Friedensbaches spricht, sondern auch auf die rutschgefährdeten Einhänge von benachbarten Grundstücken verweist.

UVGA, Seite 250

„Es ist sicherzustellen, dass auf die rutschgefährdeten Einhänge im Bereich der Gp. 685 und 682/1 KG Piesendorf keine zusätzlichen Oberflächenwässer gelangen.“

Zusammenfassend muss daher festgestellt werden, dass Piste 1 in einem labilen Gebiet gelegen ist und Artikel 14 unmittelbar anwendbar ist.

Außerdem ist die in der Literatur vertretene Meinung hinsichtlich der „labilen Gebiete“ etwas näher zu beleuchten.

Von *Greisberger* wird die Auffassung vertreten, dass kleinräumige Instabilitäten außerhalb des Anwendungsbereiches des Art 14 BodP liegen **könnten**. Es wird hier wohl bewusst die Möglichkeitsform verwendet, da diese Meinung wohl nur dann zu vertreten ist, wenn diese kleinräumigen Instabilitäten keinerlei Auswirkungen auf die Pistenerrichtung bzw. den Pistenbetrieb haben, bzw. zur Stabilisierung lediglich geringfügige naturnahe Maßnahmen notwendig sind. Wahrscheinlich aus diesem Grund nennt *Greisberger* die standortgerechte Wiederherstellung der Vegetationsdecke als sogenannte naturnahe Stabilisierung.

Zitat *Greisberger*, RdU-U&T 2008/22:

„ Kleinere Verbindungswege zwischen unterschiedlichen Skipisten bzw Skiregionen mit geringen Zusatzbelastungen, die durch kleinere, instabile Bereiche führen, scheinen bei naturnaher Stabilisierung durchaus denkbar.“

Sind jedoch massive technische Stabilisierungsmaßnahmen notwendig, kann diese Rechtsmeinung wohl nicht vertreten werden.

Wie bereits oben ausgeführt, ist die LUA der Ansicht, dass das labile Gebiet im Bereich der Piste 1 jedenfalls unter Art 14 BodP zu subsumieren ist.

Art 14 Zif 2 Tourismusprotokoll:

Demnach kann die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden, insbesondere um exponierte Zonen zu sichern, wenn die jeweiligen örtlichen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben, zugelassen werden.

Durch Interpretation dieser Protokollbestimmung kann festgestellt werden, dass bei der Abwägung ob eine Beschneigung zuzulassen ist, auf die jeweiligen örtlichen, klimatischen und ökologischen Bedingungen abzustellen ist.

Auf Grund der Süd-West-Neigung des Hanges ist ein sehr hoher Beschneigungsaufwand evident. Von den Projektwerbern wird bereits angegeben, dass alleine die Grundbeschneigung bis Ende Jänner dauern soll.

Es liegen mehrere Studien zu Entwicklungsszenarien von klimatischen Verhältnissen für Österreich vor. Eine Studie, welche von der Salzburger Landesregierung in Auftrag gegeben wurde, besagt eindeutig, dass trotz unterschiedlicher Ansätze in verschiedenen Studien die Ergebnisse erwarten lassen, dass es zu einen signifikanten Rückgang der Schneedecken-

dauer kommen wird. Eine Kompensation des Schneeverlustes sind durch die Erwärmung Grenzen gesetzt. Speziell in den Randmonaten März, April und Dezember muss mit Problemen gerechnet werden.[7]

Die Intention der Alpenkonvention hinsichtlich künstlicher Beschneigung ist, dass Ressourcen nicht verschwendet werden. Die Errichtung eines neuen Schigebietes in süd-west-exponierter Tal- und Berglage widerspricht den völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Auch die Richtlinien für Beschneiungsanlagen der Salzburger Landesregierung bestimmten folgendes:

1.3 Die Errichtung neuer Beschneiungsanlagen darf in jenen Gebieten nicht erfolgen, die aufgrund der bisherigen Erfahrungen wegen ihrer Lage und Exposition sowie aus klimatischen Gründen für die Ausübung des Schisportes nicht geeignet sind. Oberhalb der regionalen Waldgrenze dürfen Beschneigungen grundsätzlich nur erfolgen, sofern dies ökologisch vertretbar ist.

Weiters muss hier noch auf die Vorgaben des Sachprogramms Schianlagen verwiesen werden, welche in ihrem verbindlichen Teil auf die landschaftsstrukturellen Erfordernisse Bedacht nehmen und für die Bewertung der Eignung der Flächen für den Schisport auf Geländeneigung, Schneesicherheit und Besonnungsverhältnisse verweisen.

Außerdem wird hinsichtlich des Beschneigungsaufwandes noch auf Art 6 Energieprotokoll verwiesen, in welchem festgelegt ist, dass für Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung insbesondere bei Sport- und Freizeitanlagen zu sorgen ist. Tatsächlich kommt es durch die Beschneigung eines Sonnenhanges zu einem enormen Energieverbrauch, was keinesfalls mit den genannten Bestimmungen der Alpenkonvention vereinbar ist.

UVGA, Seite 330:

„Die vorherrschende Exposition (Richtung Süden) der geplanten Pisten vom Hochsonnberg nach Piesendorf, die relativ starke Windexposition in den Hochlagen, die niedrige Höhenlage der Talabfahrt und die damit verbundene relativ hohe spezifisch erforderliche Wassermenge zur Beschneigung (siehe auch Gutachten Hydrographie / Hydrologie) bzw. damit verbunden der hohe Energieeinsatz zu Wasserentnahme, Speicherung und Schneeerzeugung wird aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch in Bezug auf die nachhaltige Nutzung der Ressourcen Energie und Wasser gesehen.“

Zum Thema Beschneigung muss festgehalten werden, dass auch in der Literatur, wie etwa von *Pröbstl* in *Kunstschnee und Umwelt*, sollen Beschneiungsanlagen insbesondere in folgenden Fällen errichtet werden können:

- für den allgemeinen Skisport wichtige Abfahrten,
- auf Abfahrten, die regelmäßig von einer größeren Zahl von Skifahreren befahren werden,
- auf Pisten, die bedeutenden nationalen oder internationalen Skikämpfen dienen.

Hingegen sollte eine Beschneigung nicht zu gelassen werden, wenn

- diese in geographisch oder klimatisch benachteiligten Gebieten vorgesehen ist oder
- eine Verlängerung der Skisaison beabsichtigt wird.

Kurz zusammengefasst kann aus den Ausführungen von *Pröbstl* geschlossen werden, wie auch der Beschneigungsrichtlinie, der Alpenkonvention und den Sachprogramm Schianlagen), dass bekanntlich schneearme bzw. von der frühen Ausapperung betroffene Bereiche, wie etwa süd-westexponierte Hänge, nicht beschneit werden sollen.

Der Interpretation der Projektwerber dahingehend, dass bei der Beschneigung auf das gesamte Schigebiet abzustellen ist, kann keinesfalls gefolgt werden. Zu behaupten, dass nicht die Zulässigkeit der Beschneigung einer einzelnen Piste zu hinterfragen ist, entbehrt jeglicher fachlicher Grundlage. Intention von Alpenkonvention, Beschneigungsrichtlinie etc. ist nämlich nicht die Rentabilität des Gesamtschigebietes sondern der tatsächliche Aufwand an Ressourcen. Tatsache ist es nämlich, dass Beschneigungsanlagen in jenen Fällen nicht errichtet werden sollen, wenn damit ein erhöhter Ressourcenverbrauch verbunden ist. Für den Betrieb einer Beschneigungsanlage ist Wasser und Energie erforderlich. Die Intention Beschneigungsanlagen in gewissen Gebieten nicht zu errichten, soll die Schonung dieser Ressourcen bewirken. Außerdem sollen landschaftliche Beeinträchtigungen, wie das sogenannte „weiße Band“ in der Landschaft vermieden werden.

Grundsätzlich muss dazu noch festgestellt werden, dass es sich bei dem Projekt nicht um eine bereits bestehende viel genutzte Piste handelt, welche durch die Beschneigung gesichert werden soll, sondern um eine Abfahrt, welche neu errichtet wird und deren Befahrbarkeit überhaupt nur durch künstliche Beschneigung gesichert werden kann.

Außerdem muss hinterfragt werden, wie sich die Auswirkungen der beschneiten Piste („weißes Band“) auf den Fachbereich Landschaftsbild auswirken. Negative Auswirkungen sind insbesondere dann anzunehmen, wenn die Unterschiede zur Umgebung den künstlichen Charakter unterstreichen.



Bild: Blick auf die Areitbahn im April

Die LUA beantragt, dass durch den ASV beantwortet wird, inwiefern diese Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in die Berechnung der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung eingeflossen ist.

Art 13 Tourismusprotokoll:

Verpflichtet die Vertragsparteien zur Einschränkung des motorisierten Verkehrs in touristischen Zentren.

Hauptargument für das öffentliche Interesse an der Schigebietserrichtung ist die Verkehrs-entlastung an einem separat betrachteten Verkehrsknoten. Tatsache ist es jedoch, dass es lediglich zu einer geringen – kleinräumig betrachteten – Verkehrsverlagerung kommt. Zu einer Einschränkung des touristischen Verkehrs kommt es jedenfalls nicht, sondern viel mehr zu einer Verkehrserhöhung durch neue Parkplatzschaffung und den damit verbundenen Anreiz zur individuellen Anreise. Genauere Ausführungen dazu im nächsten Kapitel der Stellungnahme.

Neben den bereits angeführten Bestimmungen der Alpenkonvention muss auch auf die Verpflichtung zur Anwendung von **Naturschutz- und Berwaldprotokoll** verwiesen werden.

Zusammenfassend kann für den Bereich Alpenkonvention festgestellt werden, dass das Projekt Hochsonnberg in vielen Teilen den Anforderungen der Protokolle zuwiderläuft. Da es aber jedenfalls als öffentliches Interesse zu werten ist, dass völkerrechtliche Verträge eingehalten werden, sind die Widersprüche zur Alpenkonvention mit Sicherheit in die Interessensabwägung miteinzubeziehen.

VIII. Zum Verkehr

Zusammenfassend geht aus dem Verkehrsgutachten hervor, dass auf kleinräumiger Betrachtungsebene eine Verbesserung bei den Winterspitzestunden erreicht werden kann. Eine Betrachtung der Gesamtverkehrssituation ist jedoch nicht zu finden und nimmt das Gutachten in keinster Weise darauf Bezug, ob es durch die Errichtung eines neuen Schigebietes zu einem erhöhten Verkehrsaufkommens im bereits vorbelasteten Gewerbegebiet kommt.

Jedenfalls ist für die LUA durch die Gutachten belegt, dass die geplante Verkehrsentslastung lediglich zu geringen Verkürzungen der Staulängen an einen separat betrachteten Verkehrsknoten führt. Eine gesamthafte Betrachtung des Problembereichs der B 311 erfolgt nicht.

Die Ausführungen im Gutachten zum Bereich Verkehr erscheinen insgesamt unschlüssig und beziehen sich auf einen zu kleinräumigen Betrachtungsraum um eine tatsächliche – im öffentlichen Interesse gelegene - Verbesserung nachzuweisen.

Auch die vorgeschlagene Auflage, dass der Parkplatz an der Areitbahn um 500 Stellplätze verkleinert wird, scheint wohl nicht umsetzbar. Denn es wird wohl auch an der Areitbahn zu einer Besuchersteigerung kommen, dient ja das Projekt nicht nur dazu den bisherigen Andrang an Besuchern abzuwickeln sondern auch neue anzulocken.

Fraglich erscheint auch, welche Alternativen zu der Entlastung des Verkehrsknotens bestehen. Wäre es nicht möglich auch an anderen Talstationen der Schmittenbahn einzusteigen und dort zu parken? Wurde erhoben inwiefern an den restlichen Parkplätzen und Talstationen Kapazitäten bestehen? Könnte durch eine gezielte Lenkung der Verkehr auf anderen Einstiegsstellen verteilt werden?

Sämtliche dieser Betrachtungen wurden nicht angestellt, sind in einer gesamthaften Betrachtung – wie es das UVP-G vorsieht – jedoch unerlässlich. Die Betrachtung auf einen separaten Verkehrsknoten zu reduzieren und dann sogar von „vorteilhaften Auswirkungen“ auf das Verkehrsaufkommen des Gesamtvorhabens zu sprechen, erscheint äußerst bedenklich.

VIII. Zur Entscheidungsreife

Auf Grund der von der LUA vorgebrachten Fragestellungen und aufgeworfenen Unklarheiten bzw. nicht vollständigen Sachverständigengutachten ist die Entscheidungsreife nach Einlangen der Stellungnahmen durch die Parteien keinesfalls gegeben.

Vielmehr wird von der LUA gefordert, dass eine Erörterung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (dies war in der mündlichen Verhandlung nicht möglich) eine detaillierte Erörterung (öffentliches Diskussionsforum) insbesondere der kritischen Fachbereiche, wie etwa Naturschutz, durchgeführt wird. Auch die Anberaumung einer weiteren mündlichen Verhandlung wäre denkbar. Immerhin sollte es doch das Ziel der Verfahrensteilnehmer sein, dass bereits in der ersten Instanz der vollständigen Sachverhalt ermittelt wird. Eine Argumentation dahingehend, dass „ohnehin“ ein Berufungsverfahren abgehalten werden wird, scheint den Anforderungen an ein mängelfreies Ermittlungsverfahren entgegen zu stehen.

Von der Rechtsvertretung wird die Meinung vertreten, dass das UVGA nicht den Parteien zur Vorbereitung für die mündliche Verhandlung dient. Zur Untermauerung wird US 2B/2008/23-62 in Treffen geführt. Darin heißt es:

„Die Auflagefrist für das Umweltverträglichkeitsgutachten dient dazu, den Beteiligten ausreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme dieses Gutachtens zu bieten, nicht jedoch als „Vorbereitungsfrist“ für die mündliche Verhandlung, welche ihrerseits zeitgerecht öffentlich bekanntgemacht wurde. Eine Vorschrift des Inhaltes, dass die Auflage für das Umweltverträglichkeitsgutachten bis zur mündlichen Verhandlung bereits abgeschlossen sein muss, ist aus dem UVP-G 2000 nicht ersichtlich (vgl. VwGH 2006/04/0005).“

Hier muss wohl erläuternd festgehalten werden, dass dieses Erkenntnis darauf abzielt, dass nicht die gesamte Auflagefrist des UVGA als Vorbereitungsfrist für die mündliche Verhandlung dient. **Konkret heißt es ja im Erkenntnis, dass die Auflagefrist nicht als Vorbereitungsfrist dient.** Die Auslegung der rechtsfreundlichen Vertretung, dass das UVGA an sich den Parteien nicht zur Vorbereitung für die mündliche Verhandlung zur Verfügung zu stehen hat, ist daraus nicht ableitbar. Bei vollständiger Durchsicht von US 2B/2008/23-62 fällt auf, dass hier insbesondere darauf eingegangen wird, ob das UVGA zur Formulierung von zielführenden Einwendungen durch die Parteien vorliegen muss.

Die von der rechtsfreundlichen Vertretung geäußerte Meinung, dass während der Verhandlung genug Zeit gewesen wäre das 400 Seiten starke Umweltverträglichkeitsgutachten zu lesen, entspricht wohl nicht den Anforderungen eines ordentlichen Verfahrens. Soll eine mündliche Verhandlung doch der Erörterung des Verhandlungsgegenstandes sowie der Anhörung der Parteien zur Wahrung ihres rechtlichen Gehörs dienen. Inwiefern es möglich sein soll an der mündlichen Verhandlung aufmerksam teilzunehmen und gleichzeitig das UVGA zu lesen, bleibt fraglich.

Der geäußerten Kritik der Projektwerbervertreter, die Parteien im Wege der Akteneinsicht die bereits vorliegenden Einzelgutachten hätten lesen können, wird jegliche Ernsthaftigkeit abgesprochen. Die Wichtigkeit eines gesamten UVGA für eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss an dieser Stelle wohl nicht näher beleuchtet werden. Außerdem sei darauf verwiesen, dass den Parteien – im Gegensatz zum Projektwerber – der Termin für die Fertigstellung der Fachgutachten nicht bekannt gegeben wurde.

Außerdem sei darauf verwiesen, dass wohl schon alleine auf Grund der logischen Interpretation des UVP-G im Hinblick auf den Grundsatz der Verfahrensökonomie ableitbar ist, dass das UVGA vor der mündlichen Verhandlung vorzuliegen hat. Diese Ansicht wird unter anderem auch von Umweltbundesamt geteilt.



Abbildung 1: Quelle: Umweltbundesamt

X. Zusammenfassung

Abschließend wird seitens der LUA festgestellt, dass es sich bei dem Projekt Hochsonnberg um ein nicht umweltverträgliches Vorhaben handelt. Wie in den Gutachten festgestellt wurde, handelt es sich beim IST-Zustand um eine herausragende naturnahe Kulturlandschaft, welche durch ihren Artenreichtum und Artendichte besticht. Durch die Eingriffe kommt es größtenteils zu einer vollkommenen Zerstörung, welche versucht wird durch eingriffsmindernde Maßnahmen zu kompensieren. Tatsächlich sind jedoch für viele betroffene Arten keinerlei Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Außerdem wurden die angebotenen 200 ha unzureichend beurteilt. Seitens der LUA wurden in dieser Stellungnahme massive Bedenken gegen die Eignung der Flächen vorgebracht.

Die LUA ist der Meinung – so sehen es auch die ASV für Naturschutz – das ein besonders hohes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Ist-Zustandes gegeben ist.

Da eine Bewilligung nur dann zu erlangen ist, wenn die Interessen an der Projektverwirklichung die Interessen des Naturschutzes überwiegen, wird neuerlich festgehalten, dass keine unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen am Projekt nachgewiesen wurden.

Die LUA ist der Ansicht, dass die „Attraktivierung“ des Schigebietes unmittelbar den Privatinteressen der Schmittenhöhenbahn AG dient. Mögliche mittelbare Interessen, wie Arbeitsplätze etc. sind nicht geeignet, überhaupt eine Interessensabwägung zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Wiener
Landesumweltanwalt

XI. Quellenangaben

- [1] Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- [2] Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- [3] Ennöckl, Natura 2000 (2002), 55; Epiney/Gammerthaler (Hrsg), Das Rechtsregime der Natura 2000-Schutzgebiete (2009) 31 mwN.
- [4] Epiney/Gammerthaler (FN 8) 24 mwN.
- [5] Cipra, Leitfaden zur Umsetzung der Bestimmungen der Alpenkonvention in Deutschland, 233.
- [6] [6] Cipra, Leitfaden zur Umsetzung der Bestimmungen der Alpenkonvention in Deutschland, 233 f.
- [7] Kromp-Kolb/Formayer, Klimaänderung und mögliche Auswirkungen auf den Wintertourismus in Salzburg, 2001, 31.
- [8] Teich, M.; Lardelli, C.; Bebi, P.; Gallati, D.; Kytzia, S.; Pohl, M.; Pütz, M.; Rixen, C., 2007: Klimawandel und Wintertourismus: Ökonomische und ökologische Auswirkungen von technischer Beschneigung. [published online 2007] Available from World Wide Web ><http://www.wsl.ch/publikationen/pdf/8408.pdf>< Birmensdorf, Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL. 169 S.
- [9] OECD, Klimawandel in den Alpen, Anpassung des Winterourismus und des Naturgefahrenmanagements, 2007.
- [10] Steiner, Schmalzer, Pühringer, Limitierende Faktoren für alpine Raufußhuhn-Populationen, 2007.
- [11] F.Völk, Auerhuhn-Habitatpflege bei den Österreichischen Bundesforsten, Oktober 2008.
- [12] Slotta-Bachmayr, Medicus & Stadler (in Druck): Rote Liste der Brutvögel Salzburgs, Naturschutzbeiträge.

XII. Beilagen

Beilage I: Gutachten von **Mag. Dr. Reinhard Lentner**, Auerhuhn Teatrao urugallus- Lebensraumkartierung; Projekt: Schierschließung Piesendorf, Land Salzburg, Dezember 2010